



**Katholische Kindertagesstätte
St. CHRISTOPHORUS**

Veitser Straße 4
87448 Waltenhofen / Hegge
+ 49 831 - 1 71 58

kita.hegge@bistum-augsburg.de
www.kita-hegge.de



Schutzkonzept

Stand: 29.08.2024

Einrichtung

Katholischer Kindergarten St. Christophorus

Veitser Straße 4

87448 Waltenhofen

Tel.: 0831 – 1 71 58

E-Mail: kita.hegge@bistum-augsburg.de

Träger

Katholische Kirchenstiftung Maria, Königin der Apostel

Immenstädter Straße 18

87448 Waltenhofen

Pfarrer

Herr Roland Buchenberg

Verwaltung

KiTa-Zentrum St. Simpert

Fronhof 4

86152 Augsburg

Schutzkonzept

Im Folgenden werden Leitsätze mit Umsetzungsbeispielen aufgeführt.

Inhaltsverzeichnis

1	Leitbild.....	5
2	Grundsätze der Prävention.....	6
2.1	Verantwortung Leitung und Träger.....	6
2.2	Gesetzliche Grundlagen	7
2.3	Formen der Gewalt	9
2.4	Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit.....	10
2.5	Umgang mit Macht und Gewalt	11
2.6	Verhaltensampel.....	12
3	Grundsätze der Prävention als Ergebnis der Gefährdungsanalyse.....	13
3.1	Gefährdungsanalyse	13
3.2	Prävention als Erziehungshaltung:.....	15
3.3	Sexualpädagogisches Konzept.....	16
3.4	Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz:.....	17
3.5	Partizipation	17
3.6	Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten	19
3.7	Beschwerdemanagement	20
3.8	Klare Regeln und transparente Strukturen:	22
3.9	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	25
3.10	Aus- und Fortbildung.....	26
3.11	Zusammenarbeit im Team	26
3.12	Sprache und Wortwahl.....	27
3.13	Raumkonzept.....	27
4	Selbstverpflichtungserklärung.....	29
5	Verhaltenskodex.....	29
6	Intervention und Verfahrensabläufe.....	30
6.1	Schutzauftrag nach §8a SGB VIII	31
6.2	Schutzauftrag nach §8b SGB VIII	34
6.3	§45 SGB VIII Beschwerdeverfahren	34
6.4	§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.....	34
6.5	Artikel 9b BayKiBiG.....	35
6.6	§34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz	35
6.7	Schutzauftrag nach §47 SGB VIII	36
6.8	Information der Missbrauchsbeauftragten	36
6.9	Reflexion der Verfahrensabläufe und Aufarbeitung	39
6.10	Rehabilitation und Aufarbeitung	39
6.11	Kultur der Achtsamkeit	41
6.12	Teamkultur	41
7	Überprüfung des Schutzkonzepts.....	42
8	Datenschutz	42
9	Beratungsstellen.....	43
10	Fazit	45
I	Anlagen	46
I.I	Selbstverpflichtungserklärung	46

I.II	Verhaltenskodex	48
I.III	Merkblatt zur Meldepflicht nach §47 S.1 Nr.2 SGB VIII	52
I.IV	Meldebogen gem. §47 S.1 Nr.2 SGB VIII.....	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Bausteine des Schutzkonzepts.....	5
Abbildung 2 - die wichtigsten Kinderrechte	9
Abbildung 3 - Verhaltensampel.....	12
Abbildung 4 - Ablaufplanung zur Erfüllung des Schutzauftrages.....	33
Abbildung 5 - Kultur der Achtsamkeit.....	41

Abkürzungsverzeichnis

Kita bzw. Kindertageseinrichtung:	(umfasst Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort)
SGB VIII:	Achtes Sozialgesetzbuch
gem.:	gemäß
Art.:	Artikel
Abs.:	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
UN	Vereinte Nation
DSGVO	Datenschutz Grundverordnung
BayKiBiG:	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
OptiPrax	Optimierte Praxisphase
SPS	Sozialpädagogisches Seminar
BP	Berufspraktikum

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit, wird bei Personenbezeichnungen (Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen, Auszubildende*r, Assistenz- und Aushilfskräfte, Teammitglieder, Praktikant*innen, pädagogisches Personal [m/w/d]) und personenbezogenen Hauptwörtern im folgenden Text des Schutzkonzeptes, der Begriff Mitarbeiter verwendet, sofern mit der Personenbezeichnung keine speziellen Rollen und deren Befugnisse einhergehen. Der entsprechende Begriff gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Sensibel sein

Sensibel sein- -diese Fähigkeit – ist wertschätzende Achtsamkeit.
Mit dem Kind sensibel umgehen, verlässlich sein und zu ihm stehen.
Geht es ihm gut und ist geborgen, fühlt es sich gut aufgehoben?
Dann traut es sich, mal NEIN zu sagen.
Dann traut es sich, ganz viel zu fragen.
Dann wird es auch experimentieren. Dann traut es sich auszuprobieren.
Sensibel sein und aufmerksam, wohlwollend und genau hinschauen.
Was will das Kind, was ist interessant?
Gemeinsam mit ihm, Hand in Hand, werden Lernprozesse dann erkannt.
Beim Kind sein, sein Tun begleiten, es dabei auch ein Stück weit leiten,
ihm einen Schutzraum geben, ohne viel vorzugeben.
Für sein Wachsen und sein Streben nach einem selbstbestimmten Leben.
Diesen Auftrag haben wir im Jetzt und Hier.
Mit Herz und Geborgenheit wächst des Kindes Selbständigkeit.

Gedicht von Bettina Rötze

1 Leitbild

Der Schutz von Kindern wird in nationalen Gesetzen wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem 8. Sozialgesetzbuch und der UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigt. Seit 20 Jahren hat jedes Kind in Deutschland ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Dennoch zeigen aktuelle statistische Daten, dass insbesondere Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern in Kontakt stehen, das Thema Kinderschutz stärker in den Fokus rücken sollten. Es ist nicht nur moralisch verwerflich, Gewalttaten an Kindern zu begehen, sondern die Folgen solcher Handlungen für die Kinder sind oft nicht absehbar.

Die Organisation UNICEF setzt sich dafür ein, Kinder stärker in den Mittelpunkt der Gesellschaft zu stellen, um es zu ermöglichen, dass sie ihre Rechte durchsetzen können. Die Grundlage dafür bildet die UN-Kinderrechtskonvention, welche jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt sowie das Recht, gehört zu werden, garantieren soll. Diese Kinderrechte gelten für jedes Kind weltweit, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft.

Das Wichtigste und Wertvollste, was wir haben, sind unsere Kinder. Um sich optimal entwickeln zu können, brauchen sie einen Schutzraum voller Vertrauen, Geborgenheit und Sicherheit (sei es in der Familie oder in einer Einrichtung). Das soziale Miteinander birgt nicht nur Chancen, sondern auch Risiken. Aufgrund dieser Tatsache übernehmen wir die Verantwortung für den Schutz vor grenzüberschreitenden Verhalten gegenüber den Kindern.

Wir als Kindertagesstätte sind verpflichtet einen Schutzauftrag zu erfüllen und dafür zu sorgen den Kindern einen geschützten Raum zu bieten, in dem Grenzverletzungen vermieden werden, in dem sie vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt bewahrt werden und dadurch ein angstfreier, sicherer Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln entsteht. Dafür ist es uns wichtig, dass die Rechte der Kinder gewahrt und geachtet werden.

Jedes Kind besitzt seine individuelle Kompetenz und jedes ist ein einzigartiges und wertvolles Wesen. Es gestaltet seine eigenen Bildungs- und Lernprozesse, kennt sich am besten mit seinen Fähigkeiten aus und formt seine Zeit und Beziehungen aktiv mit. In unserer Einrichtung hat jedes Kind das Recht auf Schutz und Unversehrtheit. Aus diesem Grund nehmen wir Ihre Anliegen sehr ernst und hören aufmerksam zu. Beschwerden und Fehlern gehen wir aktiv nach und das gilt sowohl für Kinder, Eltern als auch Mitarbeiter.

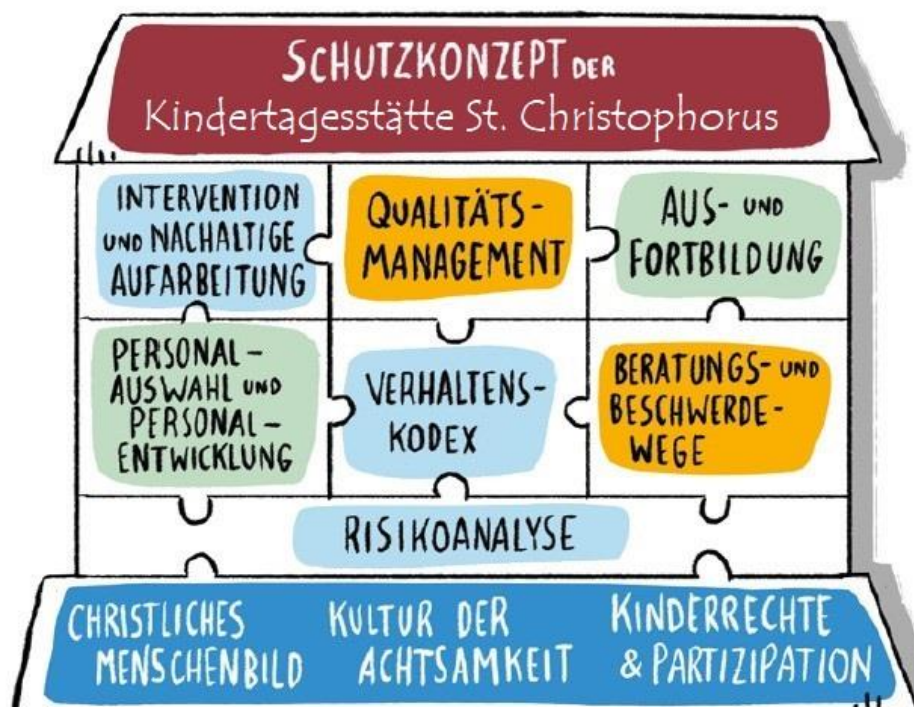


Abbildung 1 - Bausteine des Schutzkonzepts

2 Grundsätze der Prävention

Eltern ist es seit jeher ein Wunsch, dass ihre Kinder auch in ihrer Abwesenheit wohl behütet aufwachsen können. Dies gilt vor allem wenn sie ihre Kinder in die Obhut von pädagogischen Einrichtungen übergeben. Umso wichtiger ist es in der heutigen Zeit, die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben für alle Beteiligten aufzuzeigen, die in der heutigen Zeit notwendig sind, um den größtmöglichen Schutz für unsere Kinder zu realisieren. Dieses Schutzkonzept hilft uns, klar zu erkennen, welche Maßnahmen wir umzusetzen können und in welchem Rahmen sowie nach welchen Vorgaben wir dabei handeln dürfen.

2.1 Verantwortung Leitung und Träger

Dieses Schutzkonzept wurde von dem Leitungsteam erstellt, unter Einbeziehung des gesamten pädagogischen Fachpersonals. Anschließend wurde dieses Konzept dem Träger sowie der Aufsichtsbehörde zur Einsicht weitergereicht.

Unser Schutzkonzept bietet für alle Beteiligten eine Handlungssicherheit und minimiert unter anderem das Risiko vom Schaffen der Nähe und Distanz Problematik. Es dient der Prävention und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Die pädagogische Grundhaltung sowie die Maßnahmen bei Gewalt gegen Kinder durch die Fachkräfte werden bereits im Einstellungsgespräch thematisiert. Des Weiteren wird das Team durch wiederkehrende Thematisierung der Inhalte und Reflexionen sensibilisiert.

Der Träger sorgt für die Bereitstellung der notwendigen personalen, materiellen sowie räumlichen Ressourcen. Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen werden stets überprüft und ggf. verändert. Im Rahmen des Personalmanagements werden Dienstvereinbarungen geschlossen, klare Handlungsanweisung für alle Mitarbeiter, beginnend bei den Einstellungs-/ Mitarbeitergesprächen, Teambesprechungen, an die Mitarbeiter kommuniziert sowie durch die Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex bekräftigt.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei Einstellung von jedem neuen Mitarbeiter unterschrieben und in dessen Personalakte abgelegt. Zur allgemeinen Einsicht ist sie **im Anhang I.I. dieses Schutzkonzeptes** hinterlegt.

Ebenso wird **der Verhaltenskodex** gelesen, unterschrieben und in die Personalakte aufgenommen. Der Verhaltenskodex ist **im Anhang I.II des Schutzkonzeptes** abgelegt.

Durch das Einreichen der Bewerbungsunterlagen, das Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses und das Bewerbungsgespräch wird neben der fachlichen auch die persönliche Eignung geprüft. Außerdem wird im Abstand von höchstens fünf Jahren von allen Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung ein erweitertes Führungszeugnis angefordert. Außerdem werden neue MitarbeiterInnen zu einer Fortbildung „Prävention sexualisierte Gewalt“ (nach §

Das Schutzkonzept wird unter Einbeziehung des pädagogischen Personals jährlich überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Unsere Zielsetzung ist hierbei die Spielräume für Täter einzuschränken und unser Personal vor falschem Verdacht zu schützen. Diese Regelungen gelten für alle Mitarbeiter sowie für Ehrenamtliche, Kurzzeit-Praktikanten und andere externe Akteure. Letztere werden auf das vorhandene Schutzkonzept hingewiesen und sind zur Umsetzung angehalten.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Art. 1 GG Die Würde des Menschen ist unantastbar &

Art. 2 GG Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

§1631 Abs. 2 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Dies gilt sowohl innerhalb der Familie und des persönlichen Umfelds als auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII haben die Träger die Aufgabe, das Kindeswohl in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII müssen sie über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügen, in dem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können.

Art. 9b Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

BayKiBiG regelt den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Fachkräfte sollen die Eltern dazu anregen, erforderliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe besteht darin, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder durch Vernachlässigung Schaden zu erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem Landesjugendamt nach §47 SGB VIII unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, anzuzeigen.

Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention Recht auf Schutz vor Gewalt

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds o-

der anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Hier sind die wichtigsten Kinderrechte:

- **Das Recht auf Gleichheit (Art. 3 Abs. 3 GG)**
gilt für jedes Kind. Kinder dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden. Dies gilt auch für ihre Familie.
- **Das Recht auf Gesundheit (Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention)**
sichert den Kindern ein gesundes Aufwachsen zu. Sie sollen ohne Not aufwachsen, ein gesundes Leben führen und Geborgenheit erfahren.
- **Das Recht auf Bildung (Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention)**
besagt, dass Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten lernen, zur Schule gehen und eine Ausbildung absolvieren dürfen.
- **Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe (Art. 31 UN-Kinderrechtskonvention)**
sichert den Kindern eine selbstbestimmte Auszeit, in der sie spielen, sich erholen oder an kulturellen und künstlerischen Angeboten teilnehmen können.
- **Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung (Art. 19, 32 und 34 UN-Kinderrechtskonvention)**
sichert den Kindern Mitbestimmung in Angelegenheiten, die sie betreffen. Sie haben das Recht, sich dazu informieren, ihre Meinung frei äußern und in Entscheidungen einbezogen zu werden.
- **Das Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 19 UN- Kinderrechtskonvention)**
sichert den Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt.
- **Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht (Art. 22 und 38 UN- Kinderrechtskonvention)**
soll sicherstellen, dass Kinder in Kriegsgebieten und auf der Flucht besonderen geschützt werden und humanitäre Hilfe erhalten.
- **Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung (Art. 34 und 36 UN- Kinderrechtskonvention)**
verpflichtet dazu, Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.
- **Das Recht auf Elterliche Fürsorge (Art. 9 und 19 UN- Kinderrechtskonvention)**
sichert den Kindern zu, bei ihren Eltern zu leben, auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern sind verpflichtet, für das Wohl des Kindes zu sorgen.
- **Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung (Art. 23 UN-Kinderrechtskonvention)**
sichert den zu, dass sie durch spezielle Maßnahmen aktiv am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können und dabei die notwendigen Unterstützung und Förderung erhalten.



Abbildung 2 - die wichtigsten Kinderrechte

Art. 24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohl erforderlich sind. Sie können ihre Meinung frei äußern, und diese wird in Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihrem Alter und Reifegrad berücksichtigt.
- Bei allen kinderbezogenen Maßnahmen, sowohl von öffentlichen Stellen als auch von privater Einrichtungen, muss das Wohl des Kindes stets vorrangig berücksichtigt werden.

Kinderschutz und Datenschutz

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist die Kindertageseinrichtung verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen. Dies kann auch ohne die Zustimmung der Eltern geschehen, wenn andere Hilfen als unzureichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Darüber hinaus regelt § 62 Abs. 3 Nr. 2d) SGB VIII, dass Sozialdaten zur Erfüllung des Schutzauftrags bei einer Kindeswohlgefährdung auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Das bedeutet, dass das Jugendamt bei ernsthaften Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Informationen über das Kind bei der Kindertageseinrichtung einholen kann, auch ohne die vorherige Zustimmung der Eltern.

2.3 Formen der Gewalt

Gewalt kann in verschiedenen Formen auftreten. Die Definition der Gewalt in der Erziehung hängt von vielen Faktoren ab, wie zum Beispiel von gesellschaftlichen und familienspezifischen Werthaltungen sowie kulturellen Normen und von landesspezifischen Gesetzen. Gewalt kann offen, sichtbar/erkennbar, bewusst geäußert werden oder auch versteckt, subtil, unbewusst auftreten.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen der Gewalt:

- Körperliche Gewalt

ist absichtliches Einwirken auf die körperliche Unversehrtheit eines Kindes, die zu körperlichen Problemen führen kann. Dazu zählen: Schlagen, Beißen, Zwicken, Schubsen, Treten, Haare/Ohren ziehen, (unbegründetes) Festhalten, Würgen, Treten, Schütteln, Einsperren, Isolieren, Festbinden, Zeren, Zwang zum Essen oder Schlafen ausüben, Abhalten vom Ausruhen oder Schlafen, Verbrühen, Verkühlen, Verweigern von notwendigen Hilfen (z.B. bei Verletzung, Unfall).

- Psychische oder seelische Gewalt

tritt weniger sichtbar und besonders häufig in Form von Äußerungen, verbalen Aggressionen oder nonverbalen Gesten (Ausgrenzen, Bedrohen, Erpressen, Demütigen, Erniedrigen, Bevorzugen oder Ablehnung, Verachten, Bloßstellen, Ignorieren, Überbehüten, Kleinhalten, (rassistisch) Diskriminieren, Überfordern, ständiges vergleichen mit anderen Kindern, Angst machen) auf. Sie bezieht sich auf Verhaltensweisen, die dem Selbstwertgefühl oder dem emotionalen Wohlbefinden eines Kindes schaden.

- Sexualisierte Gewalt

ist jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt gemeint, die eine Person unter Ausnützung eines Machtverhältnisses an einer anderen Person vornimmt. Kinder ohne deren Einverständnis oder gegen ihren Willen streicheln oder liebkosten, küssen, körperliche Nähe erzwingen, Kinder ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, Kinder sexuell stimulieren, Kinder nackt fotografieren.

- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

bedeutet Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährlichen Situationen bringen.

- Digitale Gewalt

umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel - etwa über soziale Netzwerke, in Chaträumen, durch Cyber-Grooming, beim Instant-Messaging oder mittels mobiler Telefone.

2.4 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit

Im pädagogischen Arbeitsalltag leben wir eine Kultur der Achtsamkeit, Ansprache, Aussprache und des Reflektierens. Wir lassen uns aussprechen, hören aufmerksam zu, formulieren positiv und treten offen und ehrlich miteinander in den Dialog.

Die Entwicklung einer professionellen Haltung ist das Ziel jedes Mitarbeiters. Professionalität meint das Verhältnis von Wissen und Handeln zueinander. Es setzt auf einen Wissensfundus, der sich im angewandten Handeln manifestiert. Professionalität bedeutet zudem, in doppelter Hinsicht verantwortlich zu sein – dem Einzelnen (Kind, Elternteil, Kollege) und dem Ganzen (Eltern als Gruppe, Gruppe der Kinder, pädagogisches Team) gegenüber. Gelingt es dem Mitarbeiter vorausschauend, Chancen und Risiken der Zielgruppe zu erkennen, entwickelt er ein hohes Maß an professioneller Haltung.

Offenheit, Freundlichkeit und Spaß an der Arbeit sind in der pädagogischen Arbeit von entscheidender Bedeutung. Nur wer seinen eigenen Gefühlen Raum gibt und vor allem offen damit umgeht, kann Kindern und auch Eltern gegenüber Empathie zeigen. Behandle andere Menschen rücksichtsvoll, so wie du selbst behandelt werden möchtest. Sei achtsam mit dir selbst, um auch deinem Gegenüber achtsam begegnen zu können.

Nur wer seinen eigenen Gefühlen Raum gibt und vor allem offen damit umgeht, kann gegenüber Kindern und Eltern Empathie zeigen. Achtsamkeit bedeutet, aktiv auf die eigenen Gefühle, das eigene Auftreten sowie die Bedürfnisse und Interessen des Anderen zu achten und diese zu respektieren, stets auf Augenhöhe und vorausschauend.

Eine professionelle pädagogische Haltung basiert auf der Akzeptanz jedes einzelnen Kindes und jeder unterschiedlichen Verhaltensweise. Es ist wichtig, bewusst als Vorbild zu agieren und sich der eigenen pädagogischen Haltung stets bewusst zu sein. Wertschätzung sollte im Umgang mit den Kindern immer im Vordergrund stehen, da jedes Kind einzigartig und besonders ist und es verdient, genau so gesehen und wahrgenommen zu werden. Eine zugewandte Haltung und die kontinuierliche Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns sind

unerlässlich. Eine professionelle Haltung erfordert auch, dass man Feedback annimmt, die eigenen Grenzen erkennt und akzeptiert.

Es ist von großer Bedeutung, sich auf die Lebenswelt der Kinder einzulassen und sich in die individuellen Lebenswelten der Kinder und ihrer Familien hineinzusetzen. Dabei sollte die Wertschätzung aller Akteure, also der Kinder, Familien, Mitarbeiter und Vorgesetzten, immer gewahrt bleiben. Kinder sollten mit all ihren Stärken und Schwächen akzeptiert werden, ohne sie zu bewerten, wobei spezifische Handlungen oder Verhaltensweisen objektiv betrachtet werden. Als Fachkraft ist es erforderlich, sowohl Person als auch Profi zugleich zu sein, um eine ganzheitliche und empathische Unterstützung zu bieten.

2.5 Umgang mit Macht und Gewalt

Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohles, lösen bei pädagogischen Mitarbeitern üblicherweise starke Gefühle wie, Wut, Angst oder Hilflosigkeit aus. Es entsteht ein Bedürfnis das Kind retten zu wollen. Allerdings ist zu bedenken, dass durch blinden Aktionismus weiterer Schaden entstehen kann. Wichtig sind daher ruhiges Überlegen, kollegialer Austausch sowie planmäßiges Vorgehen.

Aufgaben der Kita bei gewichtigen Anzeichen für eine Kinderwohlgefährdung:

- dem Kind zuhören, auf es eingehen und nicht wegschauen
- das Machtverhältnis zwischen Personal und Kind analysieren
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- dem Kind Unterstützung anbieten
- auf das Kind zugehen, deeskalieren und vermitteln
- mit dem Kind, den Kindern gewaltfrei kommunizieren
- als Bezugsperson präsent sein
- stets beiden Seiten zuhören
- auf die entsprechenden Personen direkt zugehen und das Gespräch suchen
- die Leitung informieren und eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- eine insoweit erfahrene Fachkraft gegebenenfalls beratend hinzuziehen
- die Eltern und je nach Alter auch das Kind sollten, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, beispielsweise in einem gemeinsamen Gespräch
- die Eltern sollten auf die Notwendigkeit von Hilfen hingewiesen und positiv dazu ermutigt werden, diese in Anspruch zu nehmen
- falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren
- alle Handlungsschritte sind chronologisch, sorgfältig und umfassend zu dokumentieren.

2.6 Verhaltensampel



Abbildung 3 - Verhaltensampel

3 Grundsätze der Prävention als Ergebnis der Gefährdungsanalyse

Um gute Präventivarbeit zu leisten, müssen wir uns bewusst sein, dass eine potenzielle Gefahr von verschiedenen Personen und Personengruppen ausgehen kann, wie pädagogische Fachkräfte, Praktikanten, Praxislehrkräfte, Hausmeister/Hauswirtschaftler, Handwerker, Personen externer Fachdienste, diverse Kooperationspartner, hospitierende Personen, Verwaltungsangestellten. Eltern, Personen von Träger und Gemeinde, Einrichtungsfremde Personen z.B. Postboten, Lieferanten, sogar von den Kindern selbst und viele weitere ...

Die pädagogischen Fachkräfte werden stetig fortgebildet. Alle pädagogischen Mitarbeiter erhalten nach der Einstellung Schulungen, insbesondere zu den Themen „Prävention sexualisierter Gewalt“ und „Datenschutz“. Die Mitarbeiter werden im Rahmen der Fortschreibung des Schutzkonzeptes in den Prozess einbezogen, informiert und geschult.

Neben dem Schutzkonzept werden die neuen Mitarbeiter mit dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung in Kenntnis gesetzt und unterschreiben diese.

Die Grundlage der Prävention ist die pädagogische Haltung, die sich aus verschiedenen Aspekten zusammensetzt, wie dem Menschenbild, unserem ethischen und christlichen Werteverständnis, Achtsamkeit sowie der Gesprächskultur im sozialen Miteinander auf der Basis einer lösungsorientierten Grundhaltung. Besonders für die Zusammenarbeit im Team ist es wichtig, einen achtsamen und fehlerfreundlichen Umgang zu pflegen, der im kollegialen Austausch notwendig ist und die Fähigkeit zur konstruktiven Kritik voraussetzt.

Praktikanten werden grundsätzlich von einer Fachkraft begleitet und nicht allein gelassen. Auch Hausmeister und Hauswirtschaftspersonal, wie oben beschrieben, werden nicht mit den Kindern allein gelassen. Handwerker werden nach Möglichkeit zu Zeiten bestellt, in denen keine Kinder anwesend sind. Falls Handwerker während der Anwesenheit der Kinder im Haus sind, werden die Situationen regelmäßig beobachtet und kontrolliert.

Kooperationspartner und hospitierende Personen werden entsprechend unterwiesen und begleitet. Während des Regelbetriebs haben Eltern keinen Zutritt zu den Gruppenräumen der Kindertagesstätte und holen ihre Kinder an der Eingangstür der Gruppe ab.

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Dies bedeutet, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll, und zwar durch Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.

3.1 Gefährdungsanalyse

Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Ausmaß besteht, dass bei der weiteren Entwicklung mit großer Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung zu erwarten ist.

Hort

Der Hort befindet sich im ersten Stock des alten Schulhauses (Industriestraße 49). Die Kinder gelangen in die Horträume entweder über das Treppenhaus oder die Feuertreppe. Das Geländer im Treppenhaus ist zu niedrig und soll nachgerüstet werden. Bei der Feuertreppe besteht die Gefahr, dass die Kinder über das Geländer klettern. Sie wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, dies zu unterlassen. Die Räume sind von außen nicht zugänglich, können jedoch von innen jederzeit verlassen werden.

Hier muss die Aufsichtspflicht gewährleistet werden, um zu verhindern, dass die Kinder unerlaubt die Räume verlassen. Es wurden Absprachen mit den Kindern getroffen, sie kennen die Regeln und wissen, dass sie melden sollen, falls ein Kind die Räume unerlaubt verlässt. Die Fenster sind jederzeit zu öffnen, jedoch dürfen dies nur Erwachsene tun. Die Kinder wurden darauf hingewiesen, sich nicht aus dem Fenster hinauszulehnen. Die Räume sind

grundsätzlich vom Personal besetzt, aber es besteht die Möglichkeit zur freien Entfaltung und Rückzug. Deshalb können Kinder zeitweise auch ohne Personal im Raum sein. Die dafür notwendigen Regeln wurden besprochen.

In den Kindertoiletten sind die Trennwände für die Hortkinder zu niedrig, um die „Privatsphäre“ zu gewährleisten. Hierfür wurden entsprechende Absprachen getroffen. Die Toilettentüren verfügen derzeit über keine Riegel, was in naher Zukunft geändert werden soll. Vorübergehend nutzen die Kinder ein Belegungsschild, um die Privatsphäre zu wahren.

Es gibt eine Dachterrasse, die die Kinder nutzen können. Diese ist mit einem Geländer gesichert, und es bestehen klare Absprachen und Regeln zur Nutzung der Dachterrasse.

Krippe

Die Krippe ist mit zwei Gruppen im Erdgeschoss des alten Schulgebäudes der Grundschule (Industriestraße 49) untergebracht. Alle Räume befinden sich auf einer Ebene. Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist über zwei Zu- und Ausgänge möglich. Die Eltern und Kinder nutzen grundsätzlich den Hauptzugang vom Schulhof der Grundschule Hegge. Ein weiterer Zugang (über das Treppenhaus zum Hort) wird ausschließlich vom Kitapersonal genutzt. Dieser Zugang ist von außen verschlossen, jedoch von innen jederzeit zu verlassen. Die Türklinke ist für die Kinder außer Reichweite.

Über die Garderoben sind beide Gruppenräume zugänglich. Die Eingangstüren zu den Gruppenräumen stehen während der Bring- und Abholzeiten offen.

Die Toilettensituation in der Krippe ist offen gestaltet. Der Pflege- und Toilettenbereich befindet sich in einem Raum und ist durch eine Tür vor ungewollten Blicken geschützt. Die Kindertoiletten verfügen über keine eigene Abtrennung. Beim Toilettengang wird die Privatsphäre des Kindes gewahrt, indem die Tür zur Toilette angelehnt oder geschlossen wird. Die Kinder werden zum Toilettengang begleitet. Ein Sanitärraum steht beiden Gruppen zur Verfügung.

Der Wickeltisch, der ebenfalls im Sanitärbereich untergebracht ist, steht im Sichtfeld des Gangbereichs. Beim Wickeln der Kinder wird die Tür zum Sanitärraum geschlossen oder angelehnt, um die Privatsphäre der Kinder zu wahren. Der Raum kann jedoch jederzeit betreten werden. Während der Bring- und Abholzeit werden die Kinder gesondert zum Sanitärraum begleitet. Wenn die Kinder dies bereits können, werden sie jedoch auch zum eigenständigen Toilettengang angehalten. Außerhalb dieser Zeiten gehen die Kinder auch allein auf die Toilette.

An die Gruppenräume ist jeweils ein Ruheraum angeschlossen. In diesem Raum werden die Kinder zu Beginn der Ruhezeit mittags vom pädagogischen Personal begleitet. Sobald alle Kinder zur Ruhe gekommen sind, kümmert sich jeweils eine pädagogische Fachkraft, mit Hilfe von Babyphonen und punktueller persönlicher Kontrolle, um die Kinder. Auch hier sind die Türen geschlossen, aber jederzeit begehbar. Die pflegerischen Aufgaben (Toilettenbegleitung, Wickeln, Aufsicht während der Mittagsruhe) obliegen allen pädagogischen Fachkräften und wechseln wöchentlich nach einem rotierenden Plan.

Kindergarten

Die Toilettensituation im Kindergarten ist halboffen gestaltet. Es gibt keine Einzelkabinen, sondern die Toiletten sind durch Schamwände voneinander getrennt. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist beispielsweise ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden.

Dennoch haben alle Kinder die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hierfür gibt es zusätzlich abschließbare Toiletten, die jedoch im Notfall durch die Mitarbeiter von außen geöffnet werden können. Vor dem Öffnen einer Toilettentür kündigt sich die Bezugsperson stets an („Darf ich reinkommen?“) und holt sich die Erlaubnis.

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt, und es wird explizit nachgefragt, ob eine bestimmte Bezugsperson das Wickeln übernehmen darf.

3.2 Prävention als Erziehungshaltung:

„Wir stärken die Kinder in ihrer Persönlichkeit und unterstützen ihr Selbstbewusstsein, denn starke Kinder sind geschützte Kinder.“

Prävention kann nur gelingen, wenn die Erwachsenen verstehen, wie wichtig der Umgang mit Kindern im Alltag für deren Schutz ist. Gerade bei einem so sensiblen Thema wie der kindlichen Sexualität und sexuellen Aktivitäten von Kindern ist es wichtig, Eltern ihre Ängste und Sorgen zu nehmen und ihnen die Wichtigkeit dieser Themen zu vermitteln.

Hierfür benötigen die Mitarbeiter ein fundiertes Fachwissen und eine reflektierte Haltung im Team. Grundlage der Präventionsarbeit ist immer die Betonung der eigenen Kompetenz und die Förderung von Selbstbewusstsein und Autonomie. Prävention darf Kindern keine Angst machen und sie zu übertriebenen Misstrauen veranlassen. Am Ende geht es schließlich darum: Kinder und Jugendlichen eine sexuelle Entwicklung frei von Gewalterfahrungen zu ermöglichen, sodass sie zu selbstbewussten und aufgeklärten Individuen heranwachsen können. Um dies zu erreichen, eignen sich besonders pädagogische Programme zur Persönlichkeitsstärkung und zur Förderung der sozio-emotionalen Entwicklung.

- Körperliche Selbstbestimmung: „Mein Körper gehört mir“ – Kinder haben das Recht, Küsse und Berührungen abzulehnen und ein gutes Körpergefühl zu entwickeln.
- „Nein sagen“: Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu respektieren, fremde Grenzen zu wahren, Eindeutigkeit zu zeigen und im Notfall Hilfe zu holen.
- Umgang mit Gefühlen: Kinder werden darin unterstützt, ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken sowie die Gefühle anderer zu respektieren.
- Gute und schlechte Geheimnisse: Kinder erfahren den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen und lernen, wie sie mit schlechten Geheimnissen umgehen sollen. Sie verstehen den Unterschied zwischen Hilfe holen und „petzen“.
- Recht des Kindes auf Hilfe und Unterstützung: Kinder kennen ihr Recht auf Hilfe und Unterstützung. Sie wissen, an wen sie sich wenden können (z. B. eine Helferliste) und werden ermutigt, sich gegenseitig zu unterstützen und bei schlechten Geheimnissen Hilfe zu holen.

Drüber hinaus sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, Fehlverhalten und Gewalt präventiv zu verhindern, denn Ziel all dieser Präventionsmaßnahmen ist es, in der Kita eine Kultur des Respekts zu fördern, um auf diese Weise die Grenzen aller Beteiligten zu achten und ihre Rechte zu verwirklichen:

- Partizipation der Kinder als Schutzfaktor
- Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte
- Wertschätzung und Solidarität im Team
- Weiterentwicklung der Kita als eine Organisation, die den Schutz der Kinder als festen Bestandteil der Organisationsstruktur etabliert hat

3.3 Sexualpädagogisches Konzept

„Unter sexualisierter Gewalt an Kindern verstehen wir jegliche sexuelle Handlung, die an, oder vor Kindern, gegen deren Willen vorgenommen wird, oder wenn die Kinder diese Handlung aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen sowie sprachlichen Unterlegenheit, nicht frei bzw. wissentlich zustimmen können.“

Damit solche Handlungen nicht instrumentalisiert werden, um Gewalt und Macht auszuüben, gibt es feste Leitlinien zum Schutze der kindlichen Sexualität im Alltag unserer Einrichtung und kommen dort zur Anwendung. Im Kleinkinderalter entdecken Kinder den eigenen Körper und somit die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen. Für die Kinder besteht in der Regel hier erstmal keine geschlechtliche Trennung. Unser gemeinsames Ziel ist es, dass die Kinder eine positive Geschlechtsidentität entwickeln können, um sich wohlfühlen, zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität. Sie dürfen aus eigenem bestreben Erfahrungen im zärtlichen Kontakt mit Bezugspersonen und mit sich selbst sammeln, somit auch sexuelle Lernerfahrungen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen
- Klare Regeln im Umgang mit sexuellen Aktivitäten, Krippe, Kindergarten, Hort.

Bei Wickel- und Pflegesituationen entdecken Mädchen und Jungen ihre Körperteile einschließlich der Geschlechtsorgane und bei der sprachlichen Begleitung der Situation ist es bedeutsam, dass Jungen wie Mädchen, die korrekten Bezeichnungen für ihre Geschlechtsteile vermittelt bekommen. Die Kinder erhalten in unserer Tageseinrichtung die Gelegenheit, ganz offen über ihren Körper zu sprechen. Sie können auch ihre Zärtlichkeitsbedürfnisse angemessen befriedigen.

Mit Eltern sollte unbedingt über das Thema kindliche Sexualität gesprochen werden. Sie müssen wissen, dass sich kindliche von erwachsener Sexualität unterscheidet, dass es normal und gesund ist, wenn Kinder ihren eigenen Körper erforschen. Hierzu ist es zwingend notwendig mit den Eltern zusammen zu arbeiten, denn Sexualerziehung ist kein Thema, das in Kindertageseinrichtungen offensiv und proaktiv angegangen wird. Eine offene, behutsame Zusammenarbeit mit den Eltern ist wichtig, wie man Kindern auf ihre Fragen nach Zärtlichkeit, Geburt, Zeugung und Schwangerschaft, altersgemäße Antworten und Aufklärung gibt.

Nacktheit/Doktorspiele

Im Kita-Alter gehören Körpererkundungsspiele zum normalen Entwicklungsprozess und sind eine natürliche Ausdrucksform von Interesse und Neugierde. Daher können solche Situationen im Kita-Alltag auftreten, da Kinder in diesem Alter häufig durch körperliche Nähe zueinander lernen. Es kann jedoch zu Unstimmigkeiten und Grenzverletzungen kommen, weshalb es wichtig ist, klare Regeln für solche Spiele festzulegen und zu besprechen. Diese Regeln helfen den Kindern, sich an Grenzen zu orientieren und reduzieren das Risiko von Übergriffen untereinander. Ein völliger Verzicht auf pädagogische Begleitung oder gar ein Verbot von Körpererkundungsspielen würde nur die Gewalt und das Risiko von Übergriffen unter den Kindern erhöhen.

- Die folgenden klaren Regeln sind notwendig, damit die Kinder ihre persönlichen Grenzen beim Spielen kennenlernen, vertreten und die Grenzen der anderen respektieren können:
- Jedes Kind entscheidet selbst, mit wem es Doktor spielen möchte.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für alle Beteiligten angenehm ist.

- Kein Kind darf einem anderen Kind weh tun.
- Niemand darf einem anderen Kind etwas in den Po, die Scheide, den Penis, die Nase, den Mund oder ins Ohr stecken.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen bei Doktorspielen nicht teilnehmen. Ihre Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass keine Grenzüberschreitungen stattfinden.

Es ist jedoch den Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele häufig unbeaufsichtigt durchführen und eine ständige Überwachung weder möglich noch wünschenswert ist. Aus diesem Grund werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des respektvollen Umgangs miteinander besprochen, und es wird ihnen ein Beschwerdeverfahren angeboten, falls sie sich unwohl fühlen oder Hilfe benötigen.

3.4 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz:

Die Verantwortung für das richtige Verhalten beim Thema „Nähe und Distanz“, liegt immer auf Seiten der Mitarbeiter. Unsere Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern.

Eine professionelle Haltung ermöglicht den Mitarbeitern verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und eigene Handlungen daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Die Mitarbeiter reagieren mit Empathie auf die Bedürfnisse der Kinder, schenken Zuwendung, ohne körperlich einzuengen, respektieren die geforderte Distanz und fördern zugleich die Eigenständigkeit der Kinder. Die Mitarbeiter fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Kinder müssen gefragt werden, ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Das Küssen von Kindern durch Mitarbeiter ist untersagt. Wollen Kinder Mitarbeiter küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen.

Kinder dürfen nicht ohne Erlaubnis am Kopf gestreichelt werden. Kinder werden nur frisiert, wenn sie es wollen. Sie dürfen nicht zum Frisieren genötigt, überredet oder gar gezwungen werden.

Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes. Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und Mitarbeiter werden geachtet.

Die Stärkung der Persönlichkeit und die Erziehung zur Selbstständigkeit der Kinder liegt jedem Mitarbeiter am Herzen und ist uns sehr wichtig. Deshalb nehmen die Mitarbeiter Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen auf Kind bezogen. Sie halten sich stets an vorher vereinbarte Absprachen.

3.5 Partizipation

Das Recht der Kinder auf Partizipation in unserer Kita ist ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit und bezieht sich auf die aktive Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder in allen Bereichen ihres Lebens in der Einrichtung. Es basiert auf Partnerschaft und Dialog.

Partizipation bedeutet, dass Kinder ein Mitspracherecht haben und ihre Meinungen sowie Bedürfnisse berücksichtigt werden. Die Beteiligung der Kinder kann verschiedene Bereiche betreffen, wie zum Beispiel die Gestaltung des Tagesablaufs, die Wahl der Aktivitäten, die Organisation der Räumlichkeiten oder auch die gemeinsame Suche nach Lösungen für anstehende Fragen und Probleme.

Als (Mit)Betroffene und „Experten in eigener Sache“ werden alle Kinder regelmäßig in bildungs- und einrichtungsbezogene Planungs-, Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen. Dabei wird ihnen ernsthaft die Möglichkeit zur Einflussnahme auf Inhalte und Abläufe zugestanden. In Zusammenarbeit zwischen Erwachsenen und Kindern, wenn gemeinsam geplant und entschieden wird, können Konflikte entstehen. Diese Konflikte sind gewollt, gehören zur Partizipation und werden als Chance zur Entwicklung und Verbesserung verstanden. Gemeinsam werden stets Lösungen erarbeitet, die von allen getragen werden.

Durch Mitbestimmung lernen Kinder, Verantwortung zu übernehmen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere und die Gemeinschaft. Partizipation zeichnet sich durch ergebnisoffene Situationen aus, in denen Willensbildungsprozesse gemeinsam erfolgen und Ergebnisse möglicherweise anders ausfallen, als erwartet. Partizipation ist ein Recht, keine Pflicht, und bedeutet auch, dass Kinder sich nicht beteiligen müssen. Dennoch besteht die Verpflichtung der Erwachsenen, die Kinder zu beteiligen und ihr Interesse an der Teilnahme zu wecken (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG).

Um das Verständnis für Partizipation bei den Kindern zu fördern, ist es wichtig, eine demokratische und respektvolle Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Kinder sicher und gehört fühlen. Die Mitarbeiter der Einrichtung sollten den Kindern aktiv zuhören, sie ermutigen, ihre Ideen und Wünsche zu äußern und ihnen Feedback zu ihren Beiträgen geben.

Partizipation in der Kita kann die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein der Kinder stärken, ihre Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung fördern und ihnen helfen, Entscheidungen zu treffen. Sie trägt auch dazu bei, dass die Kinder mehr Freude und Motivation bei der Teilnahme an Aktivitäten haben, da sie wissen, dass ihre Meinung zählt.

Insgesamt ist die Partizipation von Kindern in der Kita ein wesentlicher Bestandteil einer kindgerechten und demokratischen Erziehung. Sie unterstützt die Kinder darin, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen – Kompetenzen, die sie für ihr späteres Leben benötigen. Kinderbeteiligung ist ein zentrales Element einer zukunftsorientierten Bildungs- und Erziehungspraxis. Sie stellt den Schlüssel zu Bildung und Demokratie dar und hat einen weitreichenden Einsatzbereich sowie einen hohen Wirkungsgrad.

Demokratisches Verhalten hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Demokratie lebt vom Engagement ihrer Bürger. Wenn Kinder aktiv in Prozesse eingebunden werden, erweitern sie ihre demokratische Kompetenz. Bildungsprozesse, die von Kindern und Erwachsenen partnerschaftlich gestaltet werden, steigern den Lerngewinn der Kinder erheblich, da Kinder durch ihre Ideen und Perspektivenvielfalt einen wertvollen Beitrag zu Planungs- und Entscheidungsprozessen leisten.

Partizipative Bildungsprozesse verknüpfen und integrieren alle Kompetenz- und Bildungsbereiche und fördern die Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeit. Partizipation zielt auf Mündigkeit ab – die Fähigkeit zur Selbst- und Mitbestimmung, die Kinder nur durch eigene Erfahrungen und Selbsttätigkeit erwerben können. Indem Erwachsene die unterschiedlichen Vorgehensweisen und Ausdrucksweisen der Kinder anerkennen, ermutigen sie diese, eigene Wege zu gehen, sich an gemeinschaftlichen Gestaltungsprozessen zu beteiligen und Vertrauen in ihre eigene Beteiligungskompetenz zu setzen. Dieser Vertrauensvorschuss ist entscheidend. Beteiligung stärkt die Identifikation der Kinder mit ihrer Einrichtung, fördert das Gemeinschaftsgefühl und erleichtert soziale Integrationsprozesse. Mitbestimmung ist untrennbar mit sozialer Mitverantwortung verbunden.

Bildungs- und Erziehungsziele:

Das Kind beteiligt sich an Entscheidungen, die sein Leben in der Einrichtung betreffen.

Es entwickelt Bereitschaft zur entwicklungsangemessenen Übernahme von Verantwortung
Es gestaltet seine Lebens- und sozialen Nahräume aktiv mit.

Es erlangt die Überzeugung, Einfluss nehmen zu können und erwirbt mit der Zeit Fähigkeiten und die Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe.

Dies umfasst insbesondere folgende Kompetenzen:

- Soziale Kompetenzen
 - ⇒ Die eigenen Sichtweisen (Gefühle, Bedürfnisse, Interessen, Wünsche, Kritik, Meinungen) erkennen, äußern, begründen und vertreten.
 - ⇒ Die Sichtweisen anderer wahrnehmen und respektieren.
 - ⇒ Die eigenen Interessen mit anderen Interessen in Einklang bringen.
 - ⇒ Zwischenmenschliche Konflikte über eine faire Auseinandersetzung austragen und einer Lösung zuführen, Fähigkeiten und Techniken erwerben, die für eine konstruktive Gesprächs- und Streitkultur und ein gutes Konfliktmanagement erforderlich sind.
- Fähigkeit und Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe
 - ⇒ Grundverständnis darüber erwerben, dass man anstehende Aufgaben und Entscheidungen gemeinsam lösen bzw. treffen kann.
 - ⇒ Gesprächs- und Abstimmungsregeln sowie Gesprächsdisziplin (Stillsitzen, Zuhören, Ausredenlassen) kennen und anwenden.
 - ⇒ Eigenen Standpunkt bzw. eigene Meinung einbringen und überdenken.
 - ⇒ Andere Ansichten anhören und respektieren.
 - ⇒ Bei unterschiedlichen Interessen und Meinungen aufeinander zugehen, Kompromisse eingehen und gemeinsam Lösungen aushandeln, die auf Interessenausgleich abzielen.
 - ⇒ Sich damit abfinden und es aushalten, wenn die eigenen Meinungen und Interessen nicht zum Zuge kommen (Frustrationstoleranz), sich der Mehrheitsentscheidung fügen.
 - ⇒ Bedeutung von Regeln für das Zusammenleben und deren Veränderbarkeit erfahren.

3.6 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Erziehungspartnerschaften mit Eltern und Erziehungsberechtigten sind ein wesentlicher Aspekt unserer Einrichtung, um eine enge Zusammenarbeit zwischen uns und den Eltern zu fördern.

- Pflege eines partnerschaftlichen Austauschs mit den Eltern, auch zum Thema Sexualentwicklung:
 - ⇒ Wir bieten den Eltern die Möglichkeit, Fragen und Anliegen zur Sexualentwicklung ihres Kindes offen zu besprechen.
 - ⇒ Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit der Kindertagesstätte zu erläutern.
 - ⇒ Wir geben den Eltern Informationen und Ressourcen zur Unterstützung einer altersgerechten Sexualerziehung zu Hause.
 - ⇒ Wir organisieren regelmäßig Informationsveranstaltungen oder Workshops für Eltern zum Thema Sexualentwicklung von Kindern.

- ⇒ Es finden thematische Elternabende zu Prävention von sexueller Gewalt und kindlicher Sexualität sowie zu den Themen körperliche Gewalt und Mobbing statt.
- Im Rahmen der pädagogischen Handlungsweise haben die Eltern die Möglichkeit, Einsicht in das Schutzkonzept der Kita zu bekommen:
 - ⇒ Wir stellen den Eltern das Schutzkonzept in verständlicher Form zur Verfügung und erklären ihnen die darin enthaltenen Maßnahmen zum Kinderschutz. Die aktuellste ist im Internet veröffentlicht.
 - ⇒ Wir ermutigen die Eltern, Fragen oder Anmerkungen zum Schutzkonzept zu stellen und geben ihnen Gelegenheit zur aktiven Mitgestaltung.
 - ⇒ Über aktuelle Maßnahmen wie Präventionswochen oder Team-Schulungen werden Eltern durch Aushänge informiert.
- Auf der anderen Seite ist es wichtig, dass auch die Eltern uns Einblick geben in den für uns relevanten häuslichen Erziehungsalltag:
 - ⇒ Wir schaffen Möglichkeiten für die Eltern, uns über die individuellen Bedürfnisse, Gewohnheiten und Erziehungsansätze ihres Kindes zu informieren.
 - ⇒ Wir bieten regelmäßige Elterngespräche an, um den Entwicklungsstand des Kindes zu besprechen und gemeinsame Ziele und Strategien festzulegen.
 - ⇒ Wir laden die Eltern ein, an bestimmten Aktivitäten oder Projekten in der Kindertageseinrichtung teilzunehmen, um ihre Perspektive und Expertise einzubringen.
- Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Information über die Regeln der Einrichtung ausgehändigt.
- Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren. Ebenso können diese Gespräche genutzt werden, um über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen.

3.7 Beschwerdemanagement

In unserer Kindertagesstätte haben alle Beteiligten - Kinder, Mitarbeiter und Eltern - die Möglichkeit und werden ermutigt, sich bei Bedarf zu beschweren. Sogar rechtliche Beschwerden sind möglich, zum Beispiel wenn ein Kind sich darüber beschwert, dass einem anderen Unrecht widerfährt. Beschwerden müssen keine bestimmte Form haben. Gerade bei jungen Kindern können nonverbale Ausdrucksweisen wie Körpersprache, Mimik oder Gestik Unzufriedenheit signalisieren und als Beschwerde interpretiert werden.

Jedes einzelne Anliegen, genauso wie jede Beschwerde, einschließlich des Inhalts dieses Schutzkonzepts, ist uns wichtig und wird gemäß den Richtlinien des Beschwerdemanagements behandelt.

Beschwerden durch die Kinder

Das Team ist sich bewusst, dass wie oben schon erwähnt, Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Meist werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, oder manchmal auch durch körperliche Handlungen, wie Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher schult sich das Team der Einrichtung fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, Morgenkreis, in 1-zu-1-Situationen).

Kinder brauchen die Erlaubnis, sich zu beschweren. Das Personal signalisiert den Kindern durch ihr eigenes Verhalten (Vorbildfunktion), dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Dafür müssen die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde

und der daraus folgenden Konsequenz verstehen und erkennen können.

Beschwerden durch die Mitarbeiter

„Wir sprechen miteinander nicht übereinander“.

Es ist wichtig, dass in unserer Kindertagesstätte sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren für die Mitarbeiter vorhanden sind, auch im Hinblick auf den präventiven Kinderschutz. Denn wenn den Mitarbeitern Raum für ihre eigenen Beschwerden gegeben wird, können sie auch offener und professioneller mit Beschwerden oder Kritik umgehen, die an sie herangetragen wird. Wenn den Teammitgliedern Wertschätzung für ihre Arbeit entgegengebracht wird, fällt es ihnen auch leichter, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung beinhaltet auch, dass sie als Teammitglieder selbst gehört, einbezogen und beteiligt werden und dass sie selbst Beschwerden äußern können. Hierfür dienen die wöchentlichen Teamsitzungen der Einrichtung und die Möglichkeit, Gespräche mit der pädagogischen Leitung zu führen.

Wenn ein Mitarbeiter bei sich selbst, oder bei einer Kollegin bzw. einem Kollegen, Fehlverhalten bemerkt, sollte sie baldmöglichst ein freundliches, offenes, kollegiales Gespräch suchen. Ein solches Gespräch sollte in einem geschützten Raum stattfinden, ohne dass die Kinder oder die Eltern etwas davon mitbekommen. In vielen Fällen ermöglicht dies die Wiedergutmachung entstandener Schäden, beispielsweise durch eine Entschuldigung gegenüber dem betroffenen Kind.

Im Rahmen aller Gespräche wird eine Lösung gefunden oder erarbeitet und schriftlich dokumentiert, wobei alle Teilnehmer unterschreiben, dieser Lösung zuzustimmen. Nach einer festgelegten Zeit wird gemeinsam reflektiert, ob die Lösung umgesetzt wurde. Beschwerdemanagement umfasst jedoch nicht nur die Möglichkeit, selbst Beschwerden zu formulieren, sondern auch Beschwerden entgegenzunehmen.

Wichtig: wenn entweder von Eltern oder innerhalb des Teams Vorgänge gemeldet werden über das Verhalten eines Teammitgliedes (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), gibt es eine festgeschriebene Abfolge von Maßnahmen, die zwingend durchzuführen sind:

- Gespräch mit der Leitung, mit Protokoll!
- Supervision mit externem Supervisor
- Hinzuziehen der Vorstandschaft

Beschwerden durch die Eltern

In unserer Arbeit mit den Eltern in der Einrichtung ermutigen wir diese stets, Kritik und Beschwerden zu äußern - sei es in informellen Gesprächen in den Bring- und Abholzeiten, explizit vereinbarten Treffen, den jährlichen Entwicklungsgesprächen oder an Elternabenden. Vor den Elternabenden bieten wir den Eltern sogar die Möglichkeit, Kritik anonym über eine Art „Kummerkasten“, einen Briefkasten im Windfang des Hauptgebäudes, zu äußern.

Die Beteiligung der Eltern beinhaltet auch, dass wir als Einrichtung klare Beschwerdeverfahren für sie bereitstellen. Warum ist es wichtig, dass Eltern Kritik äußern können? Kinder spüren schnell, ob ihre Eltern die Einrichtung, die sie besuchen, unterstützen oder nicht. Um Passivität und Abhängigkeit zu vermeiden, gehen wir in unserer Einrichtung professionell mit Beschwerden um. Unsere Feedback-Kultur bezieht selbstverständlich auch kritische Rückmeldungen ein. Die Eltern können sich jederzeit mit ihren Anliegen entweder schriftlich per E-Mail und Telefon oder persönlich an die Leitung oder das Personal wenden. Um genauer auf die Thematik einzugehen, können Termine vereinbart werden.

Einmal im Jahr wird eine Zufriedenheitsumfrage mit den Eltern durchgeführt, um im Anschluss die Ergebnisse auszuwerten und mögliche Konsequenzen zu diskutieren. Die einzel-

nen Beschwerden der Eltern werden im Team besprochen und gegebenenfalls in die Weiterentwicklung des Konzepts einbezogen. Eine positive Einstellung gegenüber Kritik ist hilfreich und muss regelmäßig geübt werden, um die Schritte unseres Beschwerdeverfahrens erfolgreich umzusetzen.

Erst wenn der direkte Kontakt zwischen den Konfliktparteien keine Lösung bringt, werden in vorgegebener Reihenfolge andere Instanzen hinzugezogen.

Letztendlich hat jede Beschwerde ihre Berechtigung und muss kritisch und sachlich betrachtet werden.

3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen:

Klare Handlungsleitlinien für Mitarbeiter und Eltern setzen den Rahmen für jedes pädagogische Handeln. Transparente Regeln und Strukturen zum Schutz der Kinder dienen allen Beteiligten als Orientierungsrahmen, geben Sicherheit im Handeln, und ermöglichen die Aufdeckung von Übergriffen.

Wickelsituation

- Die Intimsphäre der Kinder ist stets gewahrt und vor sexuellen Übergriffen geschützt.
- Die Kinder werden in diesen Prozess aktiv miteinbezogen.
- Das Wickeln wird rechtzeitig angekündigt, damit das Kind sich auf diese Situation einstellen kann.
- Eine vom Kind bestimmte Bezugspädagogin wickelt in ruhiger und freundlicher Atmosphäre.
- Die Mitarbeiter berühren nur das Nötigste.
- Die Wickelsituation findet in einem abgeschlossenen und geschützten Raum, der Geborgenheit bietet, statt.
- Die Kinder werden grundsätzlich von ihren Bezugspersonen gewickelt.
- Auf Wunsch der Kinder, dürfen aber auch die auszubildenden Praktikanten (Optiprax, SPS, BP, die jeden oder mehrere Tage in der Woche in der Gruppe sind) nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Andere Praktikanten wickeln jedoch nicht!
- Die Mitarbeiter begleiten Kinder achtsam und sind an den Wünschen der Kinder orientiert.
- Das Wickeln der Kinder darf zum Schutze der Privatsphäre der Kinder in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.
- Die Abläufe werden sprachlich begleitet.

Toilettengänge

- Es sollte immer mindestens eine weitere Person in der Nähe sein, wenn ein Kind auf die Toilette geht.
- Die Kinder werden im Rahmen ihres Entwicklungsstandes angehalten die Toilettengänge möglichst selbständig zu erledigen.
- Zu Stoßzeiten begleitet eine Mitarbeiterin die Situation im Toilettenraum.
- Die Regeln für die Toilettengänge werden mit den Kindern regelmäßig besprochen und erarbeitet.

- Die Mitarbeiter kündigen bei Bedarf des Kindes, ihr Eintreten in den Sanitärbereich an.
- Alle Kinder melden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/o-der Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen.

Kleidungswechsel, An- und Auskleiden

- Wir halten die Kinder dazu an sich möglichst selbstständig an- oder auszukleiden oder Kleidung zu wechseln.
- Im Bedarfsfall geben wir den Kindern dabei Hilfestellung.
- Kinder werden liebevoll achtsam, sprachlich begleitet, bzw. in diesen Prozess aktiv mit einbezogen. Wenn mal was „daneben“ gegangen ist, wird verständnisvoll begleitet. **Beschämen ist unakzeptabel!!!**
- Wir achten darauf dem Kind dabei einen (räumlich) geschützten Rahmen zur Verfügung zu stellen.

Körperpflege

- Keinen direkten Sichtkontakt von außen beim Umkleiden.
- Die Mitarbeiter fördern situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit und Selbstständigkeit des Kindes beim an- und/oder ausziehen.
- Zum Nase putzen bzw. Mund abwischen wird Hilfestellung beim Kind erfragt und angekündigt.
- Kinder sind zu keiner Zeit unbekleidet.

Eincremen mit Sonnencreme

- Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch.
- Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um einer Verbrennung der Haut vorzubeugen.
- Die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder, bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson, werden respektiert und der komplette Vorgang dabei sprachlich begleitet.

Schlafsituation/Ausruhen

- Die Schlafsituation wird, wenn möglich immer von zwei Bezugspersonen begleitet.
- Die Kinder dürfen sich dabei auch zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein.
- Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht.

Mahlzeiten

- Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre.
- Die Kinder portionieren ihre Mahlzeiten selbstständig. Das heißt, jedes Kind entscheidet selbst, ob es etwas isst, was und wieviel (unter Beachtung der Verteilungsgerechtigkeit) von den angebotenen Speisen es zu sich nimmt.
- Die Mitarbeiter berücksichtigen den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus.
- Wir sind geduldig, wenn Kinder langsamer Essen und/oder bei Unsauberkeiten.
- Die Kinder werden angeleitet mit Messer und Gabel zu essen.

- Abgesehen von medizinischen Notfällen darf kein Kind zum Essen gedrängt oder gezwungen werden.
- Die Entscheidungen darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und der persönlichen Integrität des Kindes verbunden.
- Die Kinder tun sich selbst auf und führen das Essen selbständig zum Mund. Bei Bedarf und wenn sie es signalisieren, werden sie dabei von einem Mitarbeiter unterstützt.
- Die Verantwortung für das Speiseangebot und die während der Mahlzeiten geltenden Tischregeln (z.B. Tischdecken, Abräumen, gemeinsamer Beginn und Abschluss) liegt bei den Erwachsenen. Die Kinder werden daran altersgerecht beteiligt.
- Die Kinder werden, soweit möglich, an der Planung und Zubereitung des Essens beteiligt. Diesbezügliche Wünsche der Kinder werden berücksichtigt.

Raumgestaltung

- Mobiliar und pädagogisches Material ist so konzipiert, dass es zu Spiel und Fantasie anregt.
- Die Räume strahlen Sauberkeit und Ordnung aus.
- Für den guten Zustand der Spiele und die Ordnung sind die Mitarbeiter zuständig (gegebenfalls müssen Spielsachen ausgebessert, zum Reparieren gegeben bzw. ausgetauscht werden)
- Die Mitarbeiter achten auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen- und Außenbereich, sowie auf Gefahren durch Müll auf dem Kindergartengelände.

Geschenke und Vergünstigungen

- Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen sind keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung.
- Die emotionale Abhängigkeit und das Gefühl „man schuldet wem, oder dem anderen etwas“ wird nicht gefördert.
- Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiter bei der Annahme von Geschenken.

Umgang mit Geheimnissen

- Sie haben in unserer Einrichtung stets die Möglichkeit sich mit allen Ängsten, Sorgen, Nöten, großen und kleinen Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden.
- Die Vertrauensperson ist pädagogisch verantwortungsvoll und darf sich auf keinen Fall lustig machen und/oder das Kind bloßstellen.

Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien

- In einer professionell gestalteten Beziehung zwischen Mitarbeitern und Eltern achten wir darauf uns mit „Sie“ anzusprechen.
- Es wird vermieden private und berufliche Themen zu vermischen.
- Privates Babysitten von Kindern, die die Einrichtung besuchen, ist nicht gestattet.

3.9 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Medien sind Mittel zur Informationsübertragung und ermöglichen Kommunikation zwischen Menschen, unabhängig davon, ob sie in direktem Kontakt miteinander stehen. Für Kinder und Jugendliche vergrößert und bereichert die Welt der Medien ihren Erfahrungshorizont, macht ihn aber gleichzeitig vielschichtiger und möglicherweise auch bedrohlicher.

In unserer Einrichtung bieten wir Kindern und Mitarbeitenden verschiedene Medien an, die den Bildungsalltag bereichern und unterschiedliche Lern- und Kommunikationsmöglichkeiten eröffnen. Zu den zur Verfügung stehenden Medien gehören:

- Eine umfangreiche Auswahl an Büchern, die unterschiedliche Themen und Interessen abdecken.
- Ein CD-Player mit passenden CDs zur musikalischen und auditiven Förderung.
- Ein Beamer zur Darstellung von Bildern, Filmen oder Präsentationen.
- Ein Kamishibai, ein japanisches Erzähltheater, das Geschichten auf eine besondere Art und Weise vermittelt.
- Tip-Toi-Bücher und der dazugehörige Tip-Toi-Stift, ein interaktives Lernsystem zur spielerischen Förderung.
- Ein digitaler Bilderrahmen, der zum Beispiel Erinnerungsfotos präsentiert.
- Ein Tablet wird genutzt, um Hörbücher abzuspielen.

Mit diesen Medien fördern wir eine bewusste, vielfältige und verantwortungsvolle Mediennutzung in unserer Einrichtung.

Es ist wichtig zu beachten, dass Kinder sowohl zu Hause als auch in der Kita permanent fotografiert werden. Die Nutzungsmöglichkeiten von Fotos haben sich in den letzten Jahren rapide verändert. Mit einem einfachen Klick können digitale Kinderfotos heute einer unbegrenzten Anzahl von Personen zur Verfügung gestellt werden. Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat einen einheitlichen Rahmen geschaffen, um persönliche Daten zu schützen.

Beim Fotografieren sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Fotos werden entweder für die interne Betreuung benötigt oder von der Kita für Dokumentationszwecke, Erinnerungsordner oder den digitalen Bilderrahmen verwendet.
- Die Bilder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Neben den rechtlichen Aspekten gibt es zahlreiche weitere Gründe, die Nutzung von Handykameras einschränken. Im gesamten Haus sowie im Garten gilt ein absolutes Handyverbot sowohl für das Personal als auch für die Eltern. Während der Eingewöhnungszeit ist die Nutzung von Handys für Eltern, die sich in der Gruppe oder Garderobe aufhalten, strikt untersagt.
- Fotos dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Fotos Einblicke in den Alltag der Kindertageseinrichtung geben sollen.
- Fotos dürfen nur innerhalb der Kindertageseinrichtung selbst verwendet werden und keinesfalls im Außenbereich ausgehängt werden. Eine Namensnennung im Zusammenhang mit Fotos sollte generell vermieden werden.
- Wenn ein Fotograf für einen Fototermin in die Kindertageseinrichtung kommt, werden die Eltern im Voraus informiert. Die Mitarbeiter stellen sicher, dass nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern zugestimmt haben.

Weitere Regeln umfassen:

- Während der Arbeitszeit verwenden die Mitarbeiter keine Handys.
- Die Kinder dürfen mit privaten Geräten weder fotografiert noch gefilmt werden.

3.10 Aus- und Fortbildung

Ständige gesellschaftliche Veränderungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse machen lebenslanges Lernen unerlässlich. Dies zeigt sich in der Auffrischung früher erworbenen Wissens, dem Erkennen neuer Entwicklungen, der Vertiefung spezieller Themen oder der Erweiterung beruflicher Handlungskompetenzen.

Die Weiterbildung ist das Hauptwerkzeug, um eine Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz zu erlangen.

Es ist unerlässlich, Fachwissen zu erwerben und aufzufrischen, um eine pädagogische Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Daher sollte es für alle Mitarbeiter selbstverständlich sein, regelmäßig an Fortbildungen zu Themen wie Kinderrechten und Kinderschutz teilzunehmen.

Es ist auch wichtig, persönliche Kompetenzen weiterzuentwickeln, indem das eigene Verhalten im Kontext der eigenen Lebensgeschichte reflektiert wird. Bei Bedarf kann dies durch Supervision unterstützt werden. Durch eine Team-Supervision kann die gemeinsame Verantwortung in der pädagogischen Arbeit geklärt werden, oder sie unterstützt bei der Entwicklung des pädagogischen Konzepts, so dass sich jeder Mitarbeiter mit der pädagogischen Vorgehensweise identifizieren kann.

3.11 Zusammenarbeit im Team

In unserer Kindertageseinrichtung legen wir großen Wert auf eine effektive Zusammenarbeit im Team, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten.

In unseren regelmäßigen Teambesprechungen finden sogenannte Qualitätsrunden statt, in denen wir gemeinsam über pädagogische Themen und aktuelle Herausforderungen diskutieren. Dabei tauschen wir Erfahrungen aus, geben Feedback und entwickeln gemeinsam Lösungsansätze. Diese Qualitätsrunden dienen dazu, die pädagogische Arbeit stetig zu verbessern und sicherzustellen, dass wir den Bedürfnissen und Entwicklungsphasen der Kinder gerecht werden.

Ebenso wichtig sind die Reflexionsrunden bzw. -gespräche, in denen wir als Team unsere eigenen Handlungen und Verhaltensweisen kritisch hinterfragen. Hierbei betrachten wir unser eigenes Verhalten vor dem Hintergrund der Kinderschutzprinzipien und reflektieren, ob wir möglicherweise Handlungsanpassungen vornehmen müssen.

Um sicherzustellen, dass unsere Präventionsinhalte stets aktuell und wirksam sind, werden sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Gültigkeit überprüft. Dabei nehmen wir eine kritische Analyse vor, um sicherzustellen, dass wir den aktuellen Standards und rechtlichen Vorgaben entsprechen. Falls erforderlich, passen wir unsere Präventionsmaßnahmen entsprechend an.

Ein weiterer wichtiger Aspekt unserer Zusammenarbeit im Team ist die kollegiale Beratung. Hier haben unsere Mitarbeiter die Möglichkeit, sich gegenseitig fachlich zu unterstützen und bei herausfordernden Situationen gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Wir legen großen Wert auf einen offenen und respektvollen Austausch, um das Wissen und die Erfahrungen jedes Einzelnen zu nutzen und somit die Qualität unserer pädagogischen Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Durch diese verschiedenen Maßnahmen und Strukturen schaffen wir ein Umfeld, in dem die Zusammenarbeit im Team gefördert wird.

3.12 Sprache und Wortwahl

Förderung einer respektvollen und wertschätzenden Kommunikation:

- Sensibilisierung der Mitarbeiter für eine achtsame und einfühlsame Sprache im Umgang mit den Kindern, Eltern und Kollegen.
- Vermeidung von abwertenden, diskriminierenden oder gewalttätigen Äußerungen.
- Betonung positiver Ausdrucksweisen und Lob für die Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder.

Anpassung der Sprache an das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder:

- Verwendung von altersgerechten Begriffen, Satzstrukturen und Ausdrücken.
- Berücksichtigung der sprachlichen Fähigkeiten und Verständnislevel der einzelnen Kinder.
- Einsatz von klaren und verständlichen Anweisungen sowie einfühlsamen Erklärungen.

Förderung der verbalen und nonverbalen Kommunikationsfähigkeiten:

- Unterstützung der Kinder bei der Entwicklung ihrer Sprachkompetenz, z.B. durch Vorlesen, Gespräche und Sprachspiele.
- Einbindung von nonverbaler Kommunikation wie Gestik, Mimik und Körpersprache, um die Verständigung zu erleichtern.
- Ermutigung der Kinder, ihre Gedanken, Gefühle und Bedürfnisse auszudrücken und zuzuhören.

Bewusstsein für den Einfluss von Sprache auf das Selbstbild und die soziale Interaktion:

- Förderung eines positiven Selbstkonzepts der Kinder durch wertschätzende und ermutigende Sprache.
- Sensibilisierung der Mitarbeiter für geschlechtergerechte Sprache und Vermeidung von Stereotypen.
- Förderung eines respektvollen und inklusiven Umgangs miteinander durch die Wahl angemessener Sprachmuster.

Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten in die sprachliche Bildung:

- Informationsaustausch über die Bedeutung der sprachlichen Entwicklung und Möglichkeiten der sprachlichen Förderung zu Hause.
- Bereitstellung von Materialien und Anregungen zur Unterstützung der Sprachentwicklung außerhalb der Einrichtung.
- Förderung einer partnerschaftlichen Kommunikation mit den Eltern und Erziehungsberechtigten, um gemeinsam die sprachliche Entwicklung der Kinder zu unterstützen.

3.13 Raumkonzept

Bei unserem Raumkonzept legen wir großen Wert darauf, den Bedürfnissen und Anforderungen der Kinder gerecht zu werden und ihnen eine sichere und angemessene Umgebung zum Spielen und Entspannen zu bieten. Dabei berücksichtigen wir verschiedene Aspekte, um den Raum für die Kinder optimal zu gestalten.

Wir legen großen Wert auf bedürfnisgerechte Spielräume und -ecken. Das bedeutet, dass wir den Kindern verschiedene Möglichkeiten bieten, um ihren Interessen und Vorlieben nachzugehen. Es gibt unterschiedliche Spielbereiche, die auf die verschiedenen Altersgruppen

und Entwicklungsstufen abgestimmt sind. Dadurch können die Kinder frei und kreativ spielen und sich entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse entfalten.

Erholungszeit ist ein wichtiger Bestandteil unseres Raumkonzepts. Wir bieten den Kindern ausreichend Gelegenheit zum Schlafen und Ausruhen. Dafür haben wir speziell gestaltete Ruhebereiche eingerichtet, in denen die Kinder zur Ruhe kommen und neue Energie tanken können. Diese Erholungszeit ist wichtig, um ihre körperliche und geistige Gesundheit zu fördern.

Durch unser Raumkonzept schaffen wir eine Umgebung, die den Bedürfnissen der Kinder gerecht wird und ihnen ein angemessenes, sicheres und geschütztes Umfeld bietet. Dies ermöglicht den Kindern, sich frei zu entfalten, zu spielen, sich zu erholen und ihre Privatsphäre zu wahren. Unser Raumkonzept trägt dazu bei, dass sich die Kinder in unserer Einrichtung wohl und geborgen fühlen können.

In unserer Kindertageseinrichtung gibt es unterschiedliche Zonen, die je nach Intimitätsgrad geschützt und zugänglich sind:

Zonen höchster Intimität: (Toiletten- und Wickelbereich)

- Diese Räume sind geschützte Bereiche, in denen Kinder sich ganz oder teilweise ausziehen. Sie gewährleisten Privatsphäre und Schutz vor den Blicken anderer. Die Türen bleiben unverschlossen, um die Aufsicht und Sicherheit zu gewährleisten.
- Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickersituation ermöglicht.
- Eltern und andere Besucher haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten in der gesamten Einrichtung. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- In Ausnahmefällen, wenn Eltern ihr Kind im Kinderbad wickeln oder beim Toilettengang begleiten möchten, informieren sie das Personal.
- Wenn Reparaturen in diesen Bereichen erforderlich sind, begleiten wir die handelnden Personen oder sperren die Zonen vorübergehend. Die Kinder nutzen dann die Toiletten anderer Gruppen.

Zonen mittlerer Intimität: (Schlafbereiche und Nebenräume)

- Diese Zonen dürfen Kinder mit ähnlichem Entwicklungsstand und in gegenseitigem Einvernehmen nutzen, beispielsweise für Körpererkundungen.
- Eltern und andere Besucher haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, informieren sie das Personal.
- Wenn Reparaturen in diesen Bereichen durchgeführt werden müssen, sind sie für Kinder gesperrt.

Zonen geringer Intimität: (Gruppen- und Funktionsräume)

- Eltern und andere Besucher dürfen sich zum Zwecke des Austauschs mit den Mitarbeitern, bzw. zur Übergabe/Abholung des Kindes, kurz in diesen Räumen aufhalten, aber nur solange pädagogisches Personal anwesend ist.
- Wenn Reparaturen in diesen Bereichen durchgeführt werden müssen und sich gleichzeitig Kinder dort aufhalten, ist immer pädagogisches Personal anwesend, um die Sicherheit und den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Durch die klare Strukturierung und Definition der verschiedenen Zonen schaffen wir ein sicheres und geschütztes Umfeld für die Kinder in unserer Einrichtung.

4 Selbstverpflichtungserklärung

In dieser Erklärung verpflichten sich unsere Mitarbeiter, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kinder in unserer Einrichtung zu ergreifen, die entsprechenden Gesetze und Richtlinien, auch dieses Schutzkonzeptes einzuhalten und sich für das Wohl und die Sicherheit der Kinder einzusetzen. Sie verpflichten sich des Weiteren, an regelmäßigen Schulungen, Fortbildungen oder Überprüfungen teilzunehmen, um die Qualität und Wirksamkeit des Kinderschutzes zu gewährleisten und zu verbessern.

5 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient als Leitfaden und als Instrument, für das Verhalten aller mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen. Er enthält auch klare Maßnahmen und Konsequenzen bei Verstößen gegen die festgelegten Regeln.

- Vermeidung von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt gegenüber Kindern.
- Respektvolles und wertschätzendes Verhalten gegenüber Kindern, Eltern und anderen Mitarbeitern.
- Vertraulichkeit und Datenschutz im Umgang mit persönlichen Informationen von Kindern.
- Einsatz angemessener und förderlicher pädagogischer Methoden.
- Verbot der Diskriminierung und Förderung von Vielfalt und Inklusion.
- Verantwortungsbewusster Umgang mit Konflikten und Beschwerden.
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Richtlinien zum Kinderschutz.

Die Kita St. Christophorus verpflichtet sich, für die anvertrauten Kinder einen sicheren Raum zu gewährleisten, damit sie sich wohl fühlen und sich entwickeln können.

Dieser Verhaltenskodex dient als Schutz und Sicherheit für Kinder und MitarbeiterInnen.

In unserer Einrichtung wird eine Kultur der Achtsamkeit gelebt, welche einen respektvollen Umgang im Miteinander erfordert. Voraussetzung dafür ist eine von Wertschätzung geprägte Haltung, die von transparentem, einfühlsamem sowie grenzwahrendem Handeln begleitet wird und dabei vom wachsamem Hinsehen und offenem Ansprechen lebt.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie für alle Auszubildenden und Praktikanten, sowie alle weiteren von uns beauftragten Personen.

Kath. Kindertagesstätte St. C h r i s t o p h o r u s



Veitser Straße 4, 87448 Waltenhofen – Hegge

Telefon: +49 831 / 1 71 58
E-Mail: kita.hegge@bistum-augsburg.de
Homepage: www.kita-hegge.de
Träger: Katholische Kirchenstiftung
„Maria, Königin der Apostel“
Leitung: Herr Markus Dering
Stellv. Leitung / Krippe: Frau Sabrina Berlechner
Stellv. Leitung / Kindergarten: Frau Kristina Ziegler
Stellv. Leitung / Hort: Herr Felix Glatte

6 Intervention und Verfahrensabläufe

Es liegt in der Verantwortung jedes Mitarbeiters, unangemessene Situationen oder Verhalten zu erkennen und der Leitung zu melden, um ihnen entgegenzuwirken. Zusätzlich haben alle anderen Personen, die sich im Gebäude aufhalten, die Pflicht, ihre Bedenken hinsichtlich des Wohlergehens der Kinder mitzuteilen. Wir sind uns bewusst, dass Verdachtsfälle von Grenzverletzung oder sexueller Gewalt oft nicht eindeutig und sofort geklärt werden können. Daher befolgen wir die nachstehenden Schritte:

Sorgfältige Beobachtung

Achten Sie auf verdächtige Verhaltensweisen oder unangemessene Situationen, die auf mögliche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt hindeuten könnten.

Dokumentation

Notieren Sie alle relevanten Informationen, einschließlich Zeitpunkt, Ort, beteiligte Personen und eine detaillierte Beschreibung des Vorfalls oder Verdachts.

Vertraulichkeit wahren

Teilen Sie Ihre Bedenken oder Informationen nur mit den dafür vorgesehenen Personen oder Stellen, wie der Leitung oder dem zuständigen Kinderschutzbeauftragten.

Klärungsmöglichkeiten nutzen

Wenn Sie sich unsicher sind oder Fragen haben, suchen Sie Rat bei entsprechenden Stellen wie Kinderschutzorganisationen, Beratungsstellen oder Anwälten.

Sensibler Umgang

Behandeln Sie alle involvierten Personen mit Respekt und Verständnis, insbesondere die möglichen Opfer. Vermeiden Sie Vorverurteilungen und halten Sie sich an die Prinzipien der Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit

Arbeiten Sie eng mit den zuständigen Behörden oder Institutionen zusammen, um eine angemessene Untersuchung des Vorfalls sicherzustellen.

Schutz der Betroffenen

Setzen Sie die Sicherheit und das Wohlergehen der potenziell betroffenen Kinder an oberste Stelle. Sorgen Sie für geeignete Unterstützung und Beratung für die Opfer und ihre Familien.

Interne Kommunikation

Informieren Sie die relevanten internen Stellen, um eine angemessene Reaktion und Unterstützung zu gewährleisten.

Externe Meldung

Falls erforderlich, melden Sie den Vorfall den zuständigen staatlichen oder regionalen Behörden gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Prävention und Schulung

Fördern Sie eine Kultur der Sensibilisierung, Prävention und Schulung, um das Bewusstsein für Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt zu erhöhen und diese vorzubeugen. Bieten Sie regelmäßige Schulungen und Workshops für Mitarbeiter an, um sie über relevante Richtlinien, Verhaltenskodexe und Verfahren auf dem Laufenden zu halten.

6.1 Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg haben zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum sind, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen, eine Rahmenordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, sowie Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen. Auf dieser Grundlage, in Anerkennung der Verantwortung und in der Sorge für das Wohl und den Schutz der Würde und Integrität von Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen, hat der Bischof von Augsburg unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen – ergänzend und konkretisierend – eine Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Augsburg erlassen.

Diese gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben sind Grundlage für das einrichtungsbezogene Schutzkonzept.

Verfahrensabläufe und Leitlinien

Gemäß §8a SGB VIII besteht ein Schutzauftrag, der durch eine Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt umgesetzt wird. Eine Risikoanalyse wird durchgeführt, um mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Bei Bedarf wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen, um eine qualifizierte Einschätzung und Unterstützung zu gewährleisten.

Zur Umsetzung des Schutzauftrags gemäß §8a SGB VIII orientieren wir uns an den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes.

Ein Handlungsleitfaden für den Fall, dass eine Vermutung auf sexuellen Missbrauch besteht, wurde vom Bistum Augsburg und der Koordinationsstelle zur Prävention von sexueller Gewalt entwickelt.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserem Verantwortungsbereich ist ein zentrales Anliegen, das durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Aufklärungsangebote unterstützt wird.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserem Verantwortungsbereich ist ein zentrales Anliegen, das durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Aufklärungsangebote unterstützt wird.

Katholische Kindertageseinrichtungen, die als freie Träger Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sind ebenfalls verpflichtet, das Risiko für das Kindeswohl qualifiziert abzuschätzen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Das Jugendamt ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Fachkräfte der katholischen Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII einhalten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, um das Risiko zu beurteilen. Zu diesem Zweck schließt das Jugendamt mit den katholischen Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung soll sicherstellen, dass freie Träger und Einrichtungen, die nicht unmittelbar durch § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet sind, sich vertraglich verpflichten, den Schutzauftrag ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere:

Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen:

- Bei der Risikoabwägung mehrere Fachkräfte einzubeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.
- Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche einzubeziehen, sofern dies den Kinder- und Jugendschutz nicht gefährdet.
- Bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.
- Das Jugendamt zu informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.
- In den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff. SGB VIII zu beachten.

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gehört sowohl die Informationsgewinnung als auch die Risikoabschätzung. Träger von Einrichtungen und Diensten sind ebenso wie öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und diese zur aktiven Mitwirkung anzuhalten. Sollte eine ausreichende Mitwirkung nicht erfolgen, sind die Einrichtungsträger verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Die Einzelheiten der Risikoanalyse und der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ergeben sich aus der mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarung und können je nach Jugendamt variieren. Auf der folgenden Seite wird im Diagramm die genaue Vorgehensweise zur Erfüllung dieses Schutzauftrages dargestellt

Ablaufplanung

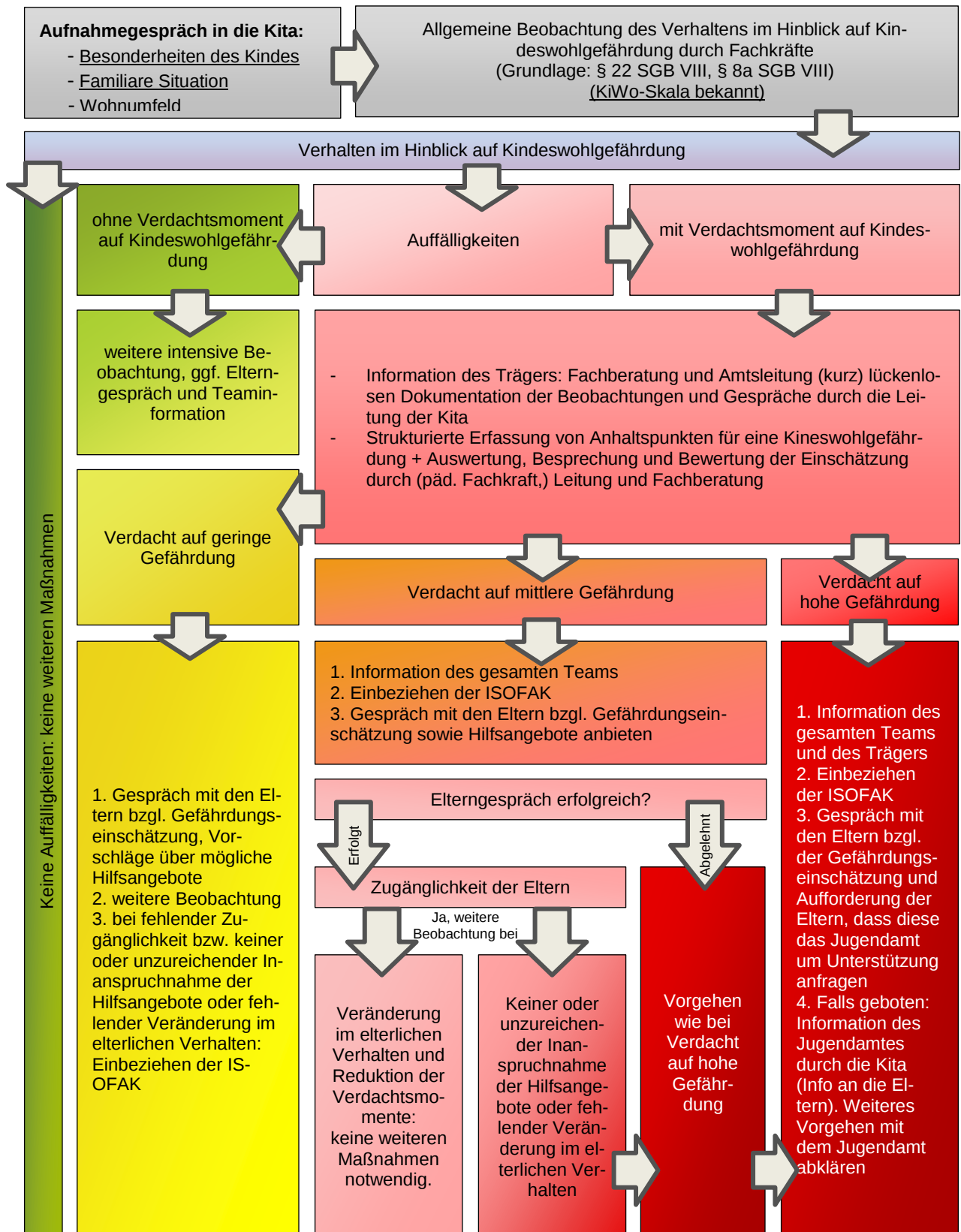


Abbildung 4 - Ablaufplanung zur Erfüllung des Schutzauftrages

6.2 Schutzauftrag §8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien,

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

6.3 §45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

6.4 §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des §54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von

den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

6.5 Art. 9b BayKiBiG

(1) Der Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 2Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. 3Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

6.6 §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

6.7 Schutzauftrag §47 SGB VIII

Laut § 47 (1), 2. (Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen) hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich die Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.

Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden können, in dem in einer gemeinsamen Reflexion die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden. Des Weiteren ergibt sich die Meldepflicht aus der, nach § 45(2), 1. SGB VIII erteilen der Betriebserlaubnis. Diese ist unter Hinweisen zur erforderlichen Zuverlässigkeit des Trägers zu Erlangung einer Betriebserlaubnis zu finden.

Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen.

- (Potenzielle) Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen können ausgehend
- von Trägern und den Mitarbeitern der Einrichtung
- von Dritten (externe Personen),
- von Kindern
- vom Elternteil/den Eltern des Kindes),
- aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung,
- aufgrund von Feuer, Wasser, Sturm und Ähnliches sowie
- aufgrund sonstiger Ereignisse/Entwicklungen verursacht werden

Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen/Gefährdungseignissen, sind im **Merkblatt Anhang I.III.** niedergeschrieben.

6.8 Information der Missbrauchsbeauftragten

Vertrauen ist entscheidend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Team, für die Partnerschaft mit den Eltern und für die Betreuung der Kinder. Wenn es Verdachtsmomente auf (sexuelle) Gewalt im Kita-Alltag gibt, kann dieses Vertrauen erschüttert werden. Daher ist es wichtig, jedem Verdacht nachzugehen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen wiederherzustellen, selbst wenn sich der Verdacht später nicht bestätigt. Ein offener Umgang mit dem Verdacht erfordert bedarfsgerechte Unterstützung sowie Zeit und Energie. Durch Analyse und Diskussion können Fehler erkannt und daraus gelernt werden.

KOORDINATIONSSTELLE ZUR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Herr Dominikus Zöpf (Leiter)

Abteilung Fortbildung Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
Thommstraße 24a, 86153 Augsburg
Tel: +49 821 / 3166 - 1440 oder - 1403
E-Mail: praevention-missbrauch@bistum-augsburg.de
Homepage: www.bistum-augsburg.de/praevention

Wenn ein Hinweis auf eine Missbrauchstat besteht:

Sie haben die Vermutung, ein Kind/Jugendlicher ist Opfer geworden.	Sie haben die Vermutung, dass ein kirchlicher Mitarbeiter/Täter/-in sein könnte.	Ein Kind/Jugendlicher teilt sich Ihnen mit.
• Bewahren Sie Ruhe - • handeln Sie nicht überstürzt. • Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung. • Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Suchen Sie nach Möglichkeit das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen. • Vermeiden Sie es in diesem Gespräch, Ihre Vermutung direkt zu äußern oder dies bezüglich direkt nachzufragen. • Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n. • Prüfen Sie, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll. • Prüfen Sie zusammen im Team, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten über die Vermutung informiert werden sollen. • Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.	• Bewahren Sie Ruhe - • handeln Sie nicht überstürzt. • Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung. • Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n. • Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.	• Hören Sie dem Kind/Jugendlichen zu, zeigen Sie, dass Sie ihm Glauben schenken, vermeiden Sie es, im Detail nachzufragen. • Bewahren Sie Ruhe - • handeln Sie nicht überstürzt. • Dokumentieren Sie das Geschilderte. • Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Sprechen Sie in altersgemäßer Weise mit dem Kind/Jugendlichen über Ihr weiteres Vorgehen. • Machen Sie dabei keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können. • Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n. • Es ist zu prüfen, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll. • Es ist zu prüfen, ob die Eltern/ Personensorgeberechtigten über die Vermutung informiert werden sollen. • Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen • und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.
Schritte, die der Träger unternimmt:		
• Informieren der Vorgesetzten; • Kontakt aufnehmen zu den Missbrauchsbeauftragten der Diözese;	• Informieren der Vorgesetzten; • Kontakt aufnehmen zu den Missbrauchsbeauftragten der Diözese;	

Wenn ein Hinweis auf eine Missbrauchstat besteht:

Gegen Sie wird die Vermutung einersexeu- len Missbrauchstat erhoben.	Verhalten gegenüber Medienvertretern, Anfra- gen von Tageszeitungen, (Lokal-)Radio und (Lokal-)Fernsehen
• Bewahren Sie Ruhe - • handeln Sie nicht überstürzt. • Überlegen Sie, worauf die Vermutung beruhen könnte. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Warten Sie nicht ab in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. • Informieren Sie die Personalstelle der Diözese. • Wenn Sie sich einen Rechtsbeistand nehmen, trägt die Diözese die Kosten, sofern sich die Vermutung als grundlos erweist.	• Das mutmaßliche Opfer und die/der Beschuldigte haben ein Recht auf Schutz. • Bei konkreten Presseanfragen zählen Schnelligkeit und Transparenz. • Auskünfte gegenüber Medien sind Angelegenheit der Vorgesetzten. • Stimmen Sie sich so eng wie möglich mit der Pressestelle der Diözese Augsburg ab. • Wenn die Missbrauchsbeauftragten der Diözese informiert sind bzw. die Diözesanleitung, ist die Pressestelle der Diözese für Anfragen der Medienvertreter zuständig.

Bei sexueller Belästigung, grenzverletzendem Verhalten, dem Nichteinhalten eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses oder der Missachtung verbindlicher Verhaltensregeln sind Kinder, Jugendliche, Erwachsene Schutzbefohlene, Eltern, Erziehungsberechtigte sowie Mitarbeiter/-innen aufgefordert, dies den beiden Missbrauchsbeauftragten der Diözese Augsburg zu melden.

Unabhängige Missbrauchsbeauftragte der Diözese Augsburg

Die beiden diözesanen Missbrauchsbeauftragten sind Ansprechpersonen für Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Geistliche sowie Mitarbeiter/-innen im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen.

Diözesane Beauftragte: Frau Brigitte Ketterle-Faber Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht Fachanwältin für Erbrecht Schaezlerstr. 17 86150 Augsburg Kanzlei: 0821 / 90 76 92 00 Fax: 0821 / 90 76 92 029 E-Mail: kanzlei@faber-faber.de	Diözesaner Beauftragter: Herr Dr. Andreas Hatzung Jurist Postadresse: Fronhof 4 86152 Augsburg Tel.: 0170 / 9658802 E-Mail: andreas.hatzung.ansprechperson@bistum-augsburg.de
---	---

Hilfe und Rat

Wenn ein Verdachtsfall vorliegt, kann es hilfreich sein, sich mit einer vertrauenswürdigen Person zu besprechen, wie etwa einem Ehepartner, Freund, Kollegen/-in oder einer verantwortlichen Person der Pfarrei oder des Verbands (z.B. Pfarrer, Kaplan, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter, Vorsitzende). Zudem empfiehlt es sich, die Unterstützung von Fachberatungsstellen in Anspruch zu nehmen, wie beispielsweise der Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Die Mitarbeiter/-innen dieser Fachstellen können das Gefährdungsrisiko einschätzen und bei den erforderlichen Handlungsschritten beraten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, und auf Wunsch kann die Beratung anonym erfolgen.

Die Kontaktdaten der Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diözese Augsburg sind unter:

www.ehe-familien-lebensberatung.net einsehbar.

Wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, muss der Verfahrensweg gemäß § 8a SGB VIII zwingend eingehalten werden.

6.9 Reflexion der Verfahrensabläufe und Aufarbeitung

Die Überprüfung eines Vorfalls sexueller Gewalt dient dazu, mögliche Schwachstellen in den bestehenden Schutzmaßnahmen zu identifizieren und zukünftige Vorfälle zu verhindern. Im Verlauf der Untersuchung wird das Schutzkonzept einer gründlichen Prüfung unterzogen, bewertet und bei Bedarf aktualisiert. Ziel ist es, Verbesserungen vorzunehmen, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und sie vor weiteren Vorfällen zu schützen.

6.10 Rehabilitation und Aufarbeitung

Vertrauen zurückgewinnen

Vertrauen ist eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Team, eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern sowie für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Dieses Vertrauen kann jedoch durch den Verdacht auf (sexuelle) Gewalt im Kita-Alltag erschüttert werden. Daher ist es entscheidend, jedem Verdacht nachzugehen und, auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, Maßnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen wiederaufzubauen. Der offene Umgang mit dem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt ist herausfordernd und erfordert, dass bedarfsgerechte Hilfen bereitgestellt werden. Es erfordert Zeit und Energie, doch nur durch eine gründliche Analyse und offene Besprechung können Fehler vermieden und daraus gelernt werden.

Eine nachhaltige Aufarbeitung soll klären, in welcher Kultur (sexuelle) Gewalt innerhalb der Institution stattgefunden hat, welche Strukturen möglicherweise dazu beigetragen haben und wer davon wusste, jedoch nicht oder zu spät interveniert hat. Zudem muss überprüft werden, ob die Vorfälle in einer offenen Kommunikationskultur angesprochen wurden und ob die Verantwortlichen die Situation richtig eingeschätzt oder möglicherweise verdrängt haben. Ebenso ist es notwendig, auch die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie die Verdachtsklärung selbst.

Aus Fehlern lernen

Die Reflexion und Aufarbeitung von Vorkommnissen sollen dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung, in der es zu Übergriffen oder Verdachtsmomenten gekommen ist, wieder zu einem sicheren Ort des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung zurückgeführt wird. Die Verantwortlichen haben die Pflicht, ihre Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen und sowohl den Kinderschutz als auch die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen in Krisensituationen zu gewährleisten. Prävention kann nicht erfolgreich umgesetzt werden,

wenn die Aufarbeitung ausbleibt oder nicht nachhaltig besprochen wird. Im Krisenfall muss schnellstmöglich interveniert werden. Die Mitarbeiterinnen müssen über die notwendigen Schritte informiert sein, und es müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um auch die konzeptionelle Weiterentwicklung des Schutzkonzepts zu gewährleisten.

Haben Übergriffe und/oder (sexualisierte) Gewalthandlungen in einer Kindertageseinrichtung stattgefunden, ist dies für alle Beteiligten emotional sehr belastend. Bei Bedarf wird den Mitarbeiter in solchen Fällen sowohl kurzfristige Krisenintervention als auch langfristige fachliche Begleitung, beispielsweise in Form von Teamgesprächen oder Supervisionen, zur Verfügung gestellt. Ebenso erhalten die Betroffenen Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung, gegebenenfalls durch die Vermittlung entsprechender professioneller Hilfe in den zuständigen Beratungsstellen. Sollte sich der Verdacht als unbegründet herausstellen, werden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die zu Unrecht Verdächtigten oder Beschuldigten zu rehabilitieren. Handelt es sich bei dem Verdächtigen oder Beschuldigten um einen Mitarbeiter, und stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, muss der Verdacht ausgeräumt und die Vertrauensbasis im Team sowie die Arbeitsfähigkeit bestmöglich wiederhergestellt werden. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt beim Träger.

Zur nachhaltigen Aufarbeitung sind folgende Schritte notwendig:

- Das Recht der Betroffenen auf Schutz und Zeugenschaft wird gewährleistet.
- Das Vorgehen wird mit dem betroffenen Mitarbeiter einvernehmlich abgestimmt.
- Unterstützungssysteme werden identifiziert und benannt.
- Das erlittene Unrecht und dessen Folgen für die Betroffenen werden benannt.
- Taten, Täter, sowie Mitwissende und Vertuschende werden aufgedeckt.
- Umstände, die (sexuelle) Gewalt begünstigen, werden durch Aufdeckung in Zukunft verhindert.
- Falls der Verdacht nicht bestätigt wird, werden alle Stellen, die über die Beschuldigung informiert wurden, über die Ausräumung des Verdachts unterrichtet.
- Alle internen und externen Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Einzel- und Gruppensupervision, externe Beratungsdienste, psychotherapeutische Angebote) werden den Betroffenen zur Verfügung gestellt, um die Arbeitsfähigkeit und ein konstruktives Arbeiten im Team wiederherzustellen.
- Alle Aufzeichnungen und alle damit verbundenen Vorgänge werden abschließend vernichtet, die Erstattung entstandener Kosten wird wohlwollend geprüft.

6.11 Kultur der Achtsamkeit



Abbildung 5 - Kultur der Achtsamkeit

6.12 Teamkultur

Folgende Maßnahmen sind in unserem Schutzkonzept festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass Täter oder Täterinnen in die Einrichtung gelangen, verringert wird:

- Bezüglich der Missbrauchsprävention ruht sich kein Mitarbeiter im Vertrauen auf die Aufmerksamkeit der anderen aus. Jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen.
- Bei Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert.
- Beim Einstellungsverfahren wird von allen Teammitgliedern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert. Vorstandsmitglieder legen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.
- Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen.
- Es gibt wöchentlich gruppenübergreifende Angebote, im Garten oder außerhalb des Hauses für die Kinder, sodass jedes Teammitglied alle Kinder und alle Kinder alle Teammitglieder kennen.
- Hospitationen der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion, sind Standard und ausdrücklich gewünscht.

Jede Gruppenleitung ist zusätzlich als Kinderschutzbeauftragte(r) tätig, nicht nur für die eigene Gruppe, sondern für alle Kinder und Eltern der Einrichtung. Dadurch haben sowohl die Kinder als auch die Eltern die Möglichkeit, sich an verschiedene Personen, einschließlich der Gruppenleitungen, zu wenden. Gleichzeitig fühlt sich jede Gruppenleitung gleichermaßen verantwortlich für jede Meldung.

7 Überprüfung des Schutzkonzepts

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit überprüft und sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogener Ebene angepasst. Auch das Team prüft regelmäßig, ob verabredeten Maßnahmen funktionieren, und passt sie gegebenenfalls an.

8 Datenschutz

In der Kita finden die von der Trägerverwaltung (Zentrum Kindertageseinrichtung St. Simpert in Augsburg) vorgegebenen Datenschutzrichtlinien Anwendung. Diese sind vertraglich im Bildungs- und Betreuungsvertrag festgelegt und beinhalten unter anderem den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Kindes, die Weitergabe von Daten an Dritte ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der Eltern sowie den Umgang mit Ton- und Bildaufnahmen innerhalb der Einrichtung. Weitere Details sind im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsvertrages geregelt.

„Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeits-schutzes und unerlässlich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertages-einrichtung. Dieser Schutz findet jedoch dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter betroffen sind, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes. In § 62 Abs. 3 Punkt 2.d) SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen.“

Dies bedeutet, dass das Jugendamt in Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen über das Kind einholen kann. Umgekehrt gilt, dass die Kindertageseinrichtung im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren kann (und muss), sofern andere Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). In solchen Fällen sollten die Eltern nach Möglichkeit im Voraus informiert werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.

9 Beratungsstellen

Beratungsstelle	Postanschrift / Ansprechpartner	E-Mailkontakt	Homepage
Psychologische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Augsburg	Mozartstr. 15 87435 Kempten Telefon: 0831 23636 Telefax: 0831 24095	efl-kempten@bistum-augsburg.de	https://ehe-familien-lebensfragen.de/kempten/
Notruf und Beratungsstelle für vergewaltigte und sexuell misshandelte Frauen und Kinder	Rathausplatz 23 87435 Kempten Telefon: 0831 12100	frauennotruf@awo-kempten.de	https://frauennotruf-kempten-awo.de/
KoKi Netzwerk frühe Kindheit	Schloßstraße 10 87527 Sonthofen Telefon: 08321 612600	koki@lra-oa.bayern.de	https://www.fruehe-kindheit-oberall-gaeu.de/
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sonthofen e.V.	Promenadestraße 13 87527 Sonthofen Telefon: 08321 83897	info@kinder-schutzbund-sonthofen.de	https://www.kinder-schutzbund-sonthofen.de/
Landratsamt Oberallgäu - Kreisjugendamt	Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen L. Schwarzkopf Jugendamt Geschäftszimmer Telefon: 08321 612274	jugendamt@lra-oa.bayern.de	https://www.oberall-gaeu.org/jugend-familie-soziale-hilfen-senioren/jugendamt#/
Landratsamt Oberallgäu, Fachberatung und Aufsicht für Kindertagesstätten	Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen V. Blank Telefon: 08321 612257 P. Stolz Telefon: 08321 612990 S. Kubek Telefon: 08321 612257	jugendamt@lra-oa.bayern.de	https://www.oberall-gaeu.org/jugend-familie-soziale-hilfen-senioren/jugendamt/fachaufsicht-und-beratung-fuer-kindertageseinrichtungen#/
Familienbeauftragte des Landkreises	Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen A. Piekenbrock Familienbeauftragte des Landkreises (ehrenamtlich) Telefon: 0151 72664504	antje.piekenbrock@gmx.de	https://www.oberall-gaeu.org/jugend-familie-soziale-hilfen-senioren/familienbeauftragte#/
Schaut hin! Verein für Kinder- und Opferhilfe e.V.	Bahnhofplatz 1b 87561 Oberstdorf Resi Kraft	Th.kraft@bayern-mail.de	https://www.schaut-hinev.de/

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Bistum Augsburg	Mauerberg 6 86152 Augsburg Martina Lutz Telefon: 0821 33333 Telefax: 0821 333349	efl-augs-burg@bistum-augsburg.de	https://bistum-augsburg.de/Seelsorge-in-besonderen-Lebenslagen/Ehe-Familien-und-Lebensberatung/Beratungsstelle-Augsburg/Kontakt
Profamilia	Türkenstraße 103 80799 München Telefon: 089 3300840 Telefax: 089 33008426	muenchen-schwabing@profamilia.de	www.profamilia.de/muenchen-schwabing
AMYNÄ e.V. - Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt	Mariahilfplatz 9/2. Stock 81541 München Telefon: 089 8905745100 Telefax: 089 8905745199	info@amyna.de	www.amyna.de
KIBS – Kinderschutz München e.V.	Franziskanerstraße 14 81669 München Telefon: 089 2317160 Telefax: 089 2317169969	info@kinder-schutz.de	https://www.kinder-schutz.de/
Beratung am Harthof – Eltern, Kind und Schule gem. e.V.	Neuherbergstr. 106 80937 München Telefon: 089 225436 Telefax: 089 221841	verwaltung@beratung-am-harthof.de	https://beratung-am-harthof.de/

10 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept legen wir den Grundstein, um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für alle uns anvertrauten Kinder zu machen. Obwohl es unmöglich ist, einen hundertprozentigen Schutz zu gewährleisten, streben wir durch die Umsetzung der hier beschriebenen Maßnahmen, sowie durch eine kontinuierliche Analyse und Reflexion eine stetige Verbesserung und Optimierung, um einen weitreichenden Schutz der Kinder so ganzheitlich wie möglich sicherzustellen. Als Eltern vertrauen Sie uns Ihr wertvolles Gut, Ihr Kind, an. Wir sind uns der großen Verantwortung, die damit einhergeht, vollkommen bewusst. Es geht nicht nur darum, dass unsere professionell geschulten Mitarbeiter sich liebevoll um die Erziehung und Bildung Ihres Kindes kümmern. Es geht darum, dass alle Kinder unsere Kindertagesstätte als einen sicheren Ort erleben, an dem sie sich ohne Angst frei entfalten können.

- Das Schutzkonzept ermutigt uns, schwierige Situationen offen und transparent zu begegnen.
- Mit einem Schutzkonzept handeln wir proaktiv: Anstatt unbegründet zu verdächtigen, agieren wir vorsorglich. Wir vermeiden falsche Verdächtigungen und wissen, wie wir im Verdachtsfall angemessen reagieren.
- Unser gesetzlicher Auftrag ist es, die uns anvertrauten Kinder zu schützen, was gleichzeitig ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit ist.
- In unserer Einrichtung bieten wir potenziellen Tätern keinen geschützten Raum, in dem sie ungestört handeln können.
- Wir überprüfen und minimieren Risikofaktoren, die eine Gefährdung des Kindeswohls begünstigen könnten.
- Durch die Vermittlung von Handlungskompetenzen im Ernstfall schaffen wir Sicherheit. Ein standardisiertes Vorgehen verhindert Fehlentscheidungen.
- Wir signalisieren den Eltern, dass ihre Kinder bei uns sicher und geschützt sind!

**„Es gibt keine großen
Entdeckungen und Fortschritte,
solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt.“**

Albert Einstein

I Anlagen

I.1 Selbstverpflichtungserklärung

*Hand in Hand
mit Herz und Verstand*



*Kath. Kindertageseinrichtung
St. Christophorus, Hegge*

Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit bei katholischer Kirchenstiftung „Maria, Königin der Apostel“ in der Kindertagesstätte St. Christophorus

Familienname

Vorname

Wohnort

Straße

Verpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mein Wirken im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Besonderes im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Verhalten, das die persönlichen Grenzen achtet und schützt:

1. Wertschätzung und Würde:

Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Rechte und die Würde jedes Einzelnen.

2. Achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz:

Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Personen um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert. Körperkontakt erfolgt nur in angemessener Weise.

3. Bewusster Umgang mit Autorität:

Mein Handeln als Leitungsperson oder pädagogische Fachkraft ist stets transparent, nachvollziehbar und ehrlich. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Aktives Eintreten gegen diskriminierendes und grenzüberschreitendes Verhalten:

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes Verhalten, insbesondere in sexualisierter Form, in Wort oder Tat. In solchen Fällen beziehe ich aktiv Stellung. Erhalte ich Kenntnis von Grenzverletzungen, bin ich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Bewusstsein für die Konsequenzen von Gewalt:

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Für pädagogische Mitarbeiter:

- ☐ Ich weiß, an wen ich mich für Beratung wenden kann, und nehme Unterstützung zur Klärung und Hilfe in Anspruch, wenn notwendig.
- ☐ Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, es im Alltag umzusetzen.
- ☐ Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich, danach zu handeln.

Für Leitung:

- ☐ Ich bin in meiner Verantwortung als Leitung bewusst, das Schutzkonzept im Alltag umzusetzen, und verpflichte mich, es gemeinsam mit dem Team fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.
- ☐ Ich stelle sicher, dass neue Mitarbeitende über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex informiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

I.II Verhaltenskodex

*Hand in Hand
mit Herz und Verstand*



*Kath. Kindertageseinrichtung
St. Christophorus, Hegge*

Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

In meiner Arbeit mit Kindern achte ich auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Ich pflege einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern und gewähre Körperkontakt, wenn das Kind dies wünscht. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen ein Kind Trost sucht und dies verbal oder nonverbal äußert. Dabei respektiere ich stets die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes, beispielsweise beim Wickeln oder beim Toilettengang. Ich achte darauf, den Willen des Kindes zu respektieren, einschließlich seines Rechts, „Nein“ zu sagen.

Jegliche Handlungen mit sexuellem Charakter, einschließlich Liebkosungen wie Küssen, sind ausdrücklich verboten. Auch die Verwendung von Kosenamen oder Verniedlichungsformen von Namen vermeide ich konsequent. Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst und reflektiere mein Verhalten regelmäßig.

Körperliche Nähe im Rahmen meiner Tätigkeit erfordert besondere Achtsamkeit und Zurückhaltung. Der Wille des Kindes ist stets zu respektieren.



Aus diesem Grund gilt:

- Beim Wickeln ist das Kind räumlich geschützt und nicht direkt einsehbar. Der Raum bleibt jedoch jederzeit zugänglich oder ist ohne Tür gestaltet.
- Kinder werden nicht als Sanktion von der Gruppe oder vom Stuhlkreis ausgeschlossen.
- Kinder werden nicht dazu animiert, auf dem Schoß zu sitzen oder körperliche Nähe aufzunehmen.
- Ich streiche den Kindern nicht über den Kopf und frisiere ihre Haare nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes.
- Ich fasse Kinder nicht im Gesicht an.
- Kneifen, Kitzeln oder Zwicken sind zu unterlassen.
- Es erfolgt keine Bevorzugung einzelner Kinder. Private Kontakte zu Kindern oder deren Familien werden offen kommuniziert.
- Jegliche Form körperlicher Gewalt ist zu vermeiden, z. B. am Arm packen oder ziehen.
- Wenn ein Kind sich selbst oder andere gefährdet, halte ich das Kind mit der notwendigen Vorsicht fest.
- Ungefragter und nicht sprachlich begleiteter Körperkontakt, wie z. B. Nase putzen, Kinder zum Tisch schieben oder Lätzchen anziehen, ist zu vermeiden.
- Ich lege mich nicht mit Kindern zusammen auf einen Schlafplatz, sondern nutze meine eigene Sitz- oder Liegegelegenheit.

Kommunikation und Interaktion – Sprache und Wortwahl

Kommunikation und Interaktion können Menschen tief verletzen und demütigen. Daher achte ich bewusst auf meine Art zu kommunizieren und reflektiere diese regelmäßig. Meine verbale und nonverbale Kommunikation sind stets aufeinander abgestimmt und authentisch.



Aus diesem Grund gilt:

- Ich mache den Kindern keine Angst, indem ich mit Drohungen oder Schreien kommuniziere.
- Es erfolgt keine Bloßstellung oder Erniedrigung, weder verbal noch durch nonverbale Kommunikation wie Augenverdrehen, Räuspern, genervtes Schnauben, Auslachen oder Nase rümpfen.
- Ich vermeide sprachliche Diskriminierungen, wie z. B. das Geben von Spitznamen oder Kosenamen.
- Ich übe keine Nötigung oder Zwang aus, z. B. beim Essen, während der Ruhezeit oder bei der Teilnahme an pädagogischen Angeboten.
- Ich lasse Kinder nicht durch Ignorieren oder Nichtbeachtung zurück.
- Ironie und Sarkasmus gehören nicht zu meinem sprachlichen Ausdruck.
- Ich verwende keine sexistischer Sprache.
- Die Kinder werden nicht angeschrien.
- Ich verzichte auf Adultismus und verwende einen respektvollen, responsiven Sprachstil.
- Ich spreche nicht mit Kollegen oder Eltern über ein Kind in dessen Gegenwart oder in der Anwesenheit anderer Kinder.

Zulässigkeit von Geschenken

Ich als Mitarbeiter gehe reflektiert und distanziert mit dem Thema Geschenke um. Ich bin mir bewusst, dass ich Geschenke erhalten kann, die einen aufmerksamen Charakter seitens der Eltern haben und in keiner Weise die Beziehung zum einzelnen Kind beeinflussen. Als pädagogischer Mitarbeiter in der Kindertagesstätte beschenke ich weder Kinder noch Eltern. Geschenke, Vergünstigungen oder Bevorzugungen ersetzen keine pädagogische Zuwendung. Ich bin mir jedoch bewusst, dass sie dazu verleiten können, einen Vorteil zu gewähren und zu Verpflichtungen oder Abhängigkeiten zu führen.



Aus diesem Grund gilt:

- Ich mache keine „Privatgeschenke“ an Kinder.
- Ich fordere keine Geschenke an und gewähre keine Vorteile für erhaltene Geschenke.
- Bei der Annahme von Geschenken halte ich mich an die Regelungen der Diözese Augsburg.
- Die Annahme kleiner Geschenke von Einzelnen (Kindern oder Eltern) wird im Team transparent gemacht.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Foto- und Filmaufnahmen werde ich nur mit der Zustimmung der Eltern zu pädagogischen Zwecken in der Kindertagesstätte erstellen. Die Regelungen hierzu sind unter anderem im Betreuungsvertrag sowie in der Kindertagesstätten-Ordnung der Einrichtung festgelegt. Hierfür dürfen ausschließlich Geräte der Einrichtung verwendet werden. Die Nutzung privater Geräte, insbesondere Handys, Smartwatches, Fotoapparate und Tablets, ist untersagt. Foto- und Filmaufnahmen werden nicht an Dritte weitergegeben, insbesondere nicht über soziale Netzwerke.

Hausinterne Informationen werden grundsätzlich nicht weitergegeben und nicht über soziale Netzwerke kommuniziert. Darüber hinaus halte ich mich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Diözese Augsburg.



Aus diesem Grund gilt:

- Ich wahre aktiv den Datenschutz, die Persönlichkeitsrechte und das Urheberrecht.
- Bei selbst aufgenommenen Fotos und Videos beachte ich das „Recht am eigenen Bild“.
- Ich achte darauf, dass bei Fotos von Minderjährigen immer das vorherige schriftliche Einverständnis der Eltern oder Personensorgeberechtigten vorliegt.
- Die Kinder sind bei Film- und Fotoaufnahmen angemessen bekleidet, z. B. keine Nacktfotos, insbesondere beim Wickeln oder Toilettengang.
- Während der Arbeitszeit ist die private Nutzung von Handys nicht gestattet.
- Jegliche Nutzung von WhatsApp im dienstlichen Kontext ist untersagt.

Prävention als Erziehungshaltung

Mir ist bewusst, dass Prävention im Alltag stattfindet und sich an den Kinderrechten orientiert. Sie ist geprägt von Respekt und Achtsamkeit. Ich ermögliche den Kindern, sich in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen einzubringen, mitzugestalten und mitzubestimmen. Es ist mir klar, dass starke, selbstbewusste Kinder auch geschützte Kinder sind. Durch mein pädagogisches Handeln stärke ich die Kinder in ihrer Persönlichkeit und trage dazu bei, dass die Kindertagesstätte ein sicherer Ort ist. Eine sichere Bindung zum Kind ist dabei eine wichtige Voraussetzung. Eine professionelle Beziehungsarbeit zeichnet sich durch Wertschätzung, Feinfühligkeit, Akzeptanz, Annahme und eine responsive Interaktionshaltung aus.



Aus diesem Grund gilt:

- Ich analysiere Risiko- und Schutzfaktoren in der Einrichtung und bin mir dieser bewusst.
- Ich beteilige die Kinder an allen sie betreffenden Belangen, zum Beispiel beim Essen, indem das Kind selbst entscheidet, ob und wie viel es essen möchte.
- Ich bin mir meiner Position bewusst und reflektiere mein Verhalten, insbesondere im Hinblick auf die größtmögliche Autonomie der Kinder.
- Ich überprüfe regelmäßig Grenzen und Regeln in der Kindertagesstätte, die dem Schutz der Kinder dienen.

- Ich setze mich aktiv gegen Diskriminierung und Bevorzugung ein.
- Ich gebe den Kindern zu verstehen, dass es keine „schlechten“ Geheimnisse gibt, und bestärke sie darin, sich Hilfe zu holen – Hilfe holen ist kein Petzen.
- Ich begleite und unterstütze die Kinder in ihrer Sexualentwicklung, kläre sie auf und fördere das Ziel, dass sie ihren Körper kennen und Körperteile benennen können.
- Ich lasse Kinder sich nicht vor anderen umziehen, zum Beispiel beim Einnässen.
- Ich zwinge das Kind nicht zum Schlafen.
- Ich nehme regelmäßig an Fortbildungen zu diesem Thema teil.

Zusammenarbeit im Team

Ich als pädagogischer Mitarbeiter arbeite im Team in gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung zusammen und pflege ein gemeinsames Grundverständnis einer anerkennenden und unterstützenden Teamkultur. Besonders achte ich auf eine respektvolle und offene Kommunikationskultur.



Aus diesem Grund gilt:

- Ich gebe konstruktive Rückmeldungen und bringe mich aktiv ins Team ein
- Ich fördere eine positive Fehlerkultur
- Ich pflege eine respektvolle und wertschätzende Haltung gegenüber meinen Kollegen
- Ich kommuniziere offen und vermeide verdeckte Botschaften
- Ich höre aktiv zu und nutze Ich- Botschaften
- Ich gebe konstruktives Feedback und nehme es ebenfalls an
- Ich achte darauf, einen angemessenen Ton zu wahren
- Ich spreche mögliche Grenzüberschreitungen im Team an und beziehe die Leitung in die Klärung mit ein

hiermit stimme ich dem Verhaltenskodex der Kindertagesstätte St. Christophorus zu:

Name

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

I.III Merkblatt zur Meldepflicht nach §47 S.1 Nr.2 SGB VIII

Fehlverhalten von Mitarbeiter und durch Mitarbeiter verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

Hierzu gehören insbesondere:

- **Aufsichtspflichtverletzungen**
 - ⇒ Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen
 - ⇒ Kinder in gefährliche Situationen bringen (z.B. Ausflug bei Unwetterwarnung)
- **Formen von körperlicher und seelischer Gewalt**
 - ⇒ Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholtes Vorsetzen, Verbot Aufstehen)
 - ⇒ Zwang zum Schlafen
 - ⇒ Kinder isolieren (z.B. vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
 - ⇒ Schlagen, Zerren, Schubsen, Fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
 - ⇒ Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - ⇒ Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- **Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung**
 - ⇒ Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - ⇒ Mangelnde Getränkeversorgung
 - ⇒ Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
 - ⇒ Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
 - ⇒ Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern
- **Formen von sexueller Gewalt / sexuellem Missbrauch**
 - ⇒ Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder lieb-kosen
 - ⇒ Kinder küssen (auch wenn es vom Kind gewünscht ist)
 - ⇒ Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
 - ⇒ Sexuelles Stimulieren von Kindern
 - ⇒ Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

- **Gravierende selbstgefährdende Handlungen**
 - ⇒ Bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (z.B. wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen, verletzen oder mit Gegenständen schlagen)
 - ⇒ Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc. schlagen
 - ⇒ Kinder begeben sich selbst wiederholt in gefährliche Situationen (z.B. stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen)

- **Sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt**

- ⇒ Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt
- ⇒ Es liegt ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern vor (z.B. 2 Jahre)
- ⇒ Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet, es findet gegen den Willen des Kindes / der Kinder statt
- ⇒ Gegenstände oder Finger werden in den Po oder die Vagina eingeführt
- ⇒ Der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
- ⇒ Erwachsene Formen von Sexualität werden von Kindern praktiziert (z.B. Oralverkehr)
- ⇒ Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverboten statt

- **Körperverletzungen**

- ⇒ Schwere Verletzungen, die von einem Kind einem anderen Kind zugefügt werden (z.B. Knochenbrüche, Strangulationen)
- ⇒ Biss- und Kratzverletzungen, die sich auch nach pädagogischer Intervention wiederholen und sich entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen

Katastrophenähnliche Ereignisse

Dies sind insbesondere Ereignisse, die über alltägliche Schadensfälle hinausgehen und in ungewöhnlichem Ausmaß Schäden an Leben, Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben. Beispiele hierfür sind:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind
- Mängelfeststellungen und / oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden, wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter verursacht wurden

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen Hierzu gehören insbesondere

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet.

Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z. B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z. B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)

Bautechnische/technische Mängel

Feststellung von anderen Behörden, Fachämtern oder sonstigen zuständigen Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden).

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können oder geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z. B. nach § 8a SGB VIII) nicht aufgehoben.

Vorgehensweise im Gefährdungsfall (Variante1)

In allen Fällen, in denen Ereignisse, das Wohl einzelner und / oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es, zunächst Ruhe zu bewahren, um vorschnelles Handeln zu verhindern (z.B. die Kriminalpolizei vorschnell einzuschalten).

Folgende Schritte können handlungsleitend sein:

- Kind/er schützen
- Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“
- Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen sowie Erklärungen vermeiden
- Information an die Einrichtungsleitung und den Träger
- Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und dem Träger erarbeiten und einleiten
- Information an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen

- Unterstützung einer fachlichen Stelle nutzen
- Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen

Schriftliche Meldung

Darstellung des Ereignisses:

Detaillierte Beschreibung des Vorfalls

Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen

Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen) und Geburtsdatum

Fallführendes Jugendamt und ggf. weitere beteiligte Stellen

Angaben zum Betreuungsangebot:

Angebotsform (z. B. Krippe, Kindergarten, Hort)

Adresse der Einrichtung, ggf. diensthabendes Personal, Leitung

Aktuelle Belegungssituation der Einrichtung

Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen:

Sofortige Maßnahmen, die bereits getroffen wurden

Kurzfristig geplante Schritte zur weiteren Unterstützung oder Intervention

Angaben zur Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen:

Informationen zur Befragung oder Anhörung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen

Informationsweitergabe:

An Eltern, Personensorgeberechtigte, das fallführende und zuständige Jugendamt

Weitere beteiligte oder zuständige Stellen, wie z. B. Sozialhilfeträger oder Gesundheitsamt

Stellungnahme zum Sachverhalt:

Fachliche Einschätzung des Vorfalls und der Situation

Weitere, geplante Maßnahmen zur Unterstützung oder Klärung des Sachverhalts

Weitere, relevante Informationen:

Weitere Informationen, die zur Klärung des Falls beitragen könnten

Bereits absehbare Konsequenzen:

Bereits getroffene Entscheidungen und absehbare Konsequenzen, die auf Basis der aktuellen Situation gezogen wurden oder noch werden

Zur ordnungsgemäßen Dokumentation ist das entsprechende **Meldeformular aus Anhang I.IV** zu verwenden.

Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten (Variante 2)

- **Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:**
 - ⇒ Interne Beobachtung im Team
 - ⇒ Beobachtung oder Beschwerde von Eltern oder Kindern
 - ⇒ Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
 - ⇒ Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und an die Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Meldepflicht
 - ⇒ Information der / des Beschuldigten und ggf. Einholung einer Stellungnahme (abhängig von der Art der Gefährdung)
- **Bewertung und Entscheidungsoptionen:**
 - ⇒ Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal:
 - Freistellung des Mitarbeiters vom Dienst
 - Information der Eltern und, falls noch nicht geschehen, der zuständigen Aufsichtsbehörden
 - ⇒ Keine belastbaren Hinweise:
 - Information der Verfahrensbeendigung an den Beschuldigten
 - Aufarbeitung im Team
 - ⇒ Wenn eine vertiefte Prüfung erforderlich ist, soll der Träger diese einleiten, ggf. unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft
 - ⇒ Nach vertiefter Überprüfung:
 - Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt
 - Betroffene Kinder und Eltern informieren
 - Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte, ggf. Strafanzeige erstatten
 - Unklarheit, ob die Vorwürfe zutreffen
 - Abwägung, ob eine weitere Aufklärung durch die Kindertagesstätte erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll
- **Mögliche weitere Maßnahmen:**
 - ⇒ Für betroffene Kinder und Eltern:
 - Beratung, Therapie
 - ⇒ Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern:
 - Elterninformationen zum Umgang mit der Situation
 - Gruppengespräche zur Aufarbeitung der Situation (Umfang abwägen)
 - ⇒ Für Fachkräfte und Leitung:
 - Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
 - ⇒ Für Träger und Leitung:
 - Überprüfung der Organisationsstruktur
 - Überprüfung der Präventions- und Sicherheitskonzepte

Überprüfung der pädagogischen Konzeption

⇒ Für die Öffentlichkeit:

Pressemitteilung (sofern erforderlich)

Das Schutzkonzept evaluieren

Die Reflexion eines Vorfalls sexualisierter Gewalt dient dazu, bestehende Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen zu identifizieren und zukünftige Vorfälle zu verhindern. Im Zuge der Aufarbeitung eines Vorfalls wird das Schutzkonzept auf den Prüfstand gestellt, evaluiert und fortgeschrieben.

Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend analysiert und überprüft werden: Welche strukturellen Zusammenhänge sind erkennbar und welche präventiven Maßnahmen haben möglicherweise nicht funktioniert? Alle Bereiche des Schutzkonzepts sind zu evaluieren.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der umfassenden Bewertung werden genutzt, um das Schutzkonzept entsprechend anzupassen. Eine Fehlerkultur, persönliche Auseinandersetzung und eine offene Kommunikationskultur sind wesentliche Bestandteile des Qualitätsmanagements in der Kindertageseinrichtung und tragen zu einer kontinuierlichen Verbesserung und Anpassung des Schutzkonzepts bei.

I.IV Meldebogen gem. §47 S.1 Nr.2 SGB VIII

Meldepflicht gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Erstmeldung

Name der Kindertageseinrichtung:

Anschrift / Telefon	Name der Leitung
Träger: Name des Ansprechpartners	

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?
Wann?
Wo?
Wer war beteiligt?
Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers